BEILAGE ZUM ›BAUMEISTER‹

AUG. 1937 • MONATSHEFTE FÜR BAUKULTUR UND BAUPRAXIS • HEFT 8

BAULICHER LUFTSCHUTZ

(2. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz mit Anwendungsbeispielen)

Luftschutz ist ein wichtiger Teil der Landesverteidigung geworden. Das Luftschutzgesetz des Jahres 1935 hat die *Luftschutzpflicht* als solche festgelegt.

Nach zweijähriger Pause seit dem Erscheinen dieses Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) sind jetzt auch die für einen wirksamen baulichen Luftschutz notwendigen „Durchführungsverordnungen" (vom 4. Mai 1937 — Reichsgesetzblatt I S. 566) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (RGBl. I S. 568ff.) erschienen.

Darnach ist sowohl bei *Neubauten* als auch bei *Um- und Erweiterungsbauten* die *bauliche Luftschutzpflicht* gegeben, d. h. es sind künftig bei solchen Bauvorhaben bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten kommt die bauliche Luftschutzpflicht nur soweit zur Anwendung, als die entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können.

Den Baupolizeibehörden, welche die zur Durchführung der baulichen Luftschutzpflicht notwendigen polizeilichen Verfügungen erlassen können, wurde die Überwachung der Durchführung der 2. Durchführungsverordnung vom 4. 5. 1937 übertragen.

Bei der Wichtigkeit dieser Verordnung lassen wir den Wortlaut folgen:

Die 1. Ausführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 4. Mai 1937 behandelt die

BESTIMMUNGEN

über den Bau von Schutzräumen innerhalb von Gebäuden.

Darnach hat der Schutzraum den Insassen Schutz zu gewähren gegen die Wirkungen

a) von *Sprengbomben*, also gegen Luftstoß, Luftsog, Bombensplitter und einstürzende Bautrümmer

b) von *chemischen Kampfstoffen.*

Eine *völlige* Bombensicherheit wird nicht als notwendig erachtet.

Während der Schutz gegen die Wirkung von Sprengbomben die Planung des Schutzraumes im ganzen, sowohl nach der Lage als auch der Form, Raumgröße, Wand- und Deckenstärke, Unterteilung usw. beeinflußt, erfordert der Schutz gegen die Wirkung der chemischen Kampfstoffe vor allem die restlose Abdichtung des Schutzraumes von der Außenluft bzw. Entgiftung anzusaugender Frischluft im Falle künstlicher Belüftung sowie die Anlage von Gasschleusen.

Sowohl die *Planung* als auch der *Ausbau* sowie die *Kenntlichmachung* und *Benutzbarkeit* der Schutzraumanlagen wurden bis ins einzelne festgelegt. Sie werden an Hand von erläuternden Musterbeispielen, in welchen Erfahrungen der praktischen Luftschutzarbeit verwertet sind, und der reichsgesetzlichen Bestimmungen im Nachfolgenden einzeln wiedergegeben und besprochen:

§ 1

(1) Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteiles darstellen, ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckt sich die Verpflichtung des § 1 auch auf die vom Um- oder Erweiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können.

§ 3

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den geltenden Vorschriften. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es durch Maßnahmen veranlaßt wird, die der Erfüllung der §§ 1 und 2 dienen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden sinngemäß Anwendung.

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

1. Schutzräume sind im gesamten deutschen Reichsgebiet zu schaffen.
2. Bestimmungen über Schutzräume außerhalb von Gebäuden — Schutzräume als Sonderbauten — werden gesondert erlassen.
3. Der Schutzraum soll den Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkungen von Sprengbomben, insbesondere gegen Luftstoß, Luftsog, Bombensplitter und Bautrümmer, sowie gegen chemische Kampfstoffe gewähren.

II. Abschnitt

PLANUNG DER SCHUTZRAUMANLAGE

A. LAGE UND ZUGANG

Lage

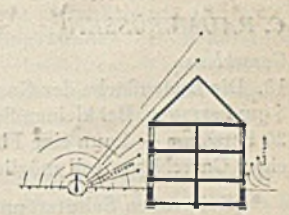

4. Die Schutzraum-Anlage ist in allen Fällen, in denen Kellerräume vorgesehen oder vorhanden sind, im Kellergeschoß anzuordnen. Sie soll möglichst unter Erdgleiche angelegt werden (vgl. Nr. 39 und 40).
5. Die Schutzraum-Anlage kann ausnahmsweise im Erdgeschoß eines Gebäudes (besonders in Mittelfluren) angeordnet werden, falls geeignete Kellerräume nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten zu erstellen sind.
6. Ungeeignet für Schutzraum-Anlagen sind Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel und sonstige unter Druck stehende Gefäße, Kraft- oder Arbeitsmaschinen aufgestellt sind, oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

* [Dazu ist zu bemerken, daß die Festlegung der Lage eines Schutzraumes wohl das Grundlegendste und das Schwierigste sein wird. Es gehört hierzu eine große Erfahrung und die Kenntnis der gesamten Luftschutzgesetzgebung und der Tätigkeit der aktiven L.S.-Belegschaft.]

Zugang

7. Um das Aufsuchen des Schutzraums von allen Stellen eines Gebäudes in kürzester Zeit zu ermöglichen, soll der Zugang zu der Schutzraum-Anlage in der Nähe solcher Treppen liegen, die durch alle Stockwerke des Gebäudes gehen.

Dazu folgendes Schema:

* [—] ist nicht Gesetzestext!

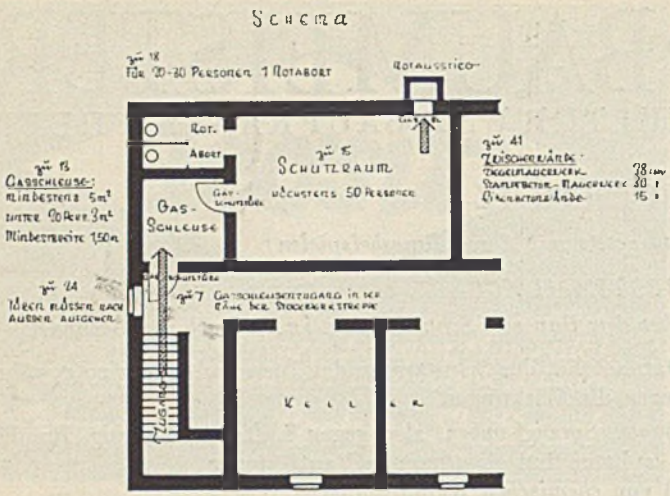

B. BEZEICHNUNG UND ZWECK DER EINZELNEN RÄUME EINER SCHUTZRAUM-ANLAGE

8. Die Schutzraum-Anlage besteht aus folgenden Räumen: Gasschleuse, Schutzraum, Abortraum.

Gasschleuse

9. Die Gasschleuse liegt vor dem Schutzraum und soll beim Betreten und Verlassen des Schutzraums das Eindringen von chemischen Kampfstoffen in den Schutzraum verhindern (Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt).

Schutzraum

10. Der Schutzraum dient den zu schützenden Personen während eines Luftangriffs als Aufenthaltsort.

Abortraum

11. Innerhalb der Schutzraum-Anlage sind Aborträume zu errichten.

Sonstige Räume

12. Bei größeren Schutzraum-Anlagen mit mehreren Schutzräumen kann die Einrichtung von Geräteräumen, auch von Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräumen erforderlich werden.

C. RAUMGRÖSSEN

Gasschleuse

13. Die Bodenfläche der Gasschleuse soll in der Regel nicht weniger als 5 qm betragen. Bei kleinen Schutzraum-Anlagen — für weniger als etwa 20 Personen — kann eine Fläche von 3 qm genügen. Die Mindestbreite einer Gasschleuse soll möglichst 1,50 m betragen. (S. Schema b. Z. 7.)

* [Bei großen Schutzräumen läßt sich auch die Anlage einer Vorschleuse denken, wie solche in der Praxis bereits des öfteren angelegt werden. — Eine Gasschleuse mit Ausrüstungsgegenständen:]

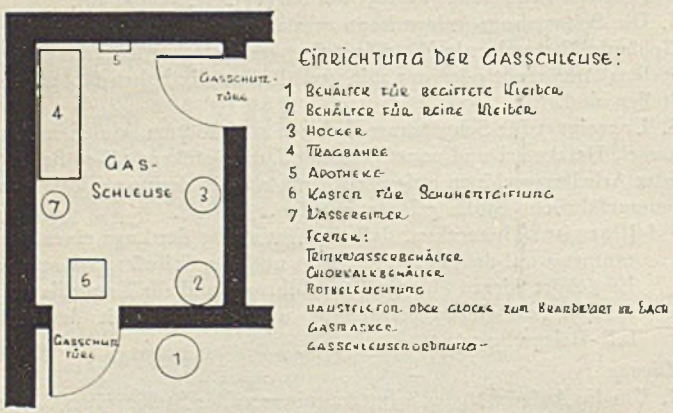

zu 13

14. Eine Gasschleuse kann als Zugang zu mehreren Schutzräumen dienen. Bei größeren, aus mehreren Schutzräumen bestehenden Schutzraum-Anlagen können mehrere getrennt angeordnete Gasschleusen vor-

zu 14

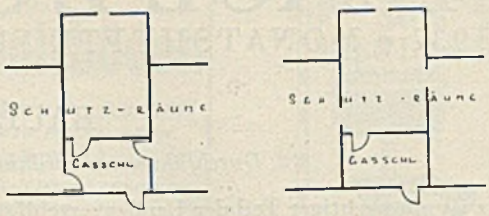

gesehen werden. Der Zugang zu einem Schutzraum kann auch von einem anderen Schutzraum und nicht unmittelbar von der Gasschleuse erfolgen.

Schutzraum

15. Der einzelne Schutzraum soll im allgemeinen nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleine Schutzräume sind wenigen großen vorzuziehen. (Siehe Schema bei Ziffer 7.)

16. Für jeden Schutzrauminsassen müssen 3 cbm Luftraum vorhanden sein. Bei künstlicher Belüftung kann der Luftraum bis zu 1 cbm je Person vermindert werden, wobei jedoch eine Grundfläche von 0,6 qm je Person nicht unterschritten werden darf.

zu 16.

Luftraum je Person:

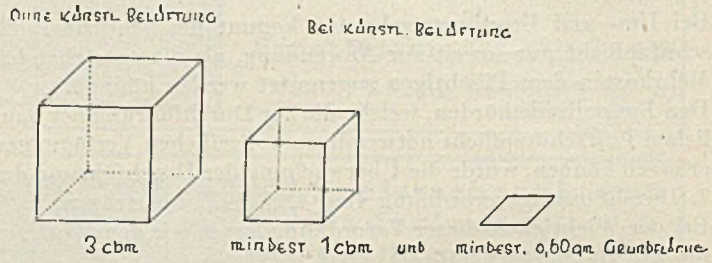

17. Die Schutzräume sind so zu bemessen, daß die nach Aufruf des Luftschutzes in einem Gebäude wohnenden oder arbeitenden Menschen vollzählig untergebracht werden können. Für Gebäude, in denen in mehreren Schichten gearbeitet wird, sind die Schutzräume so zu bemessen, daß die Höchstzahl der bei Schichtwechsel anwesenden Gefolgschaftsmitglieder vollzählig untergebracht werden kann. In Gebäuden mit starkem Publikumverkehr sind auch für die vorübergehend anwesenden Personen Schutzräume zu schaffen. Für die Größe solcher Schutzräume ist der durchschnittliche Publikumverkehr, nicht der Spitzenverkehr, zugrunde zu legen.

Aborte

18. Für etwa je 20 Schutzrauminsassen ist ein Abortsitz vorzusehen. Bei größeren Schutzraum-Anlagen kann für etwa je 30 Personen ein Abortsitz gerechnet werden. (Siehe Schema bei Ziffer 7.)

19. Die Aborträume müssen vom Schutzraum aus zugänglich sein. Vor den Aborträumen ist möglichst ein kleiner Vorraum anzuordnen.

20. Trennwände zwischen Schutzraum und Aborträumen sowie Abortvorräumen sind bis zur Schutzraumdecke zu führen.

Sonstige Räume

21. Größe und Einrichtung der etwa benötigten Geräte-, Aufsichts-, Ruhe- und Sanitätsräume haben sich nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Erfordernissen der betreffenden baulichen Anlage zu richten. Zugänge zu Geräte-, Ruhe- und Sanitätsräumen sollen möglichst nicht durch Schutzräume und Gasschleuse führen.

D. ANORDNUNG UND GRÖSSE DER WANDÖFFNUNGEN

Türen

22. Türöffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104 Blatt 1 und 2 genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

23. Türöffnungen müssen mit einer gasdicht aufliegenden Schwelle von 10 cm Höhe versehen sein. Die lichte Türhöhe beginnt oberhalb dieser Schwelle. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (für mehr als 50 Personen) sollen die Türöffnungen (Eingangs-, Gasschleusen- und Verbindungstüren zwischen mehreren Schutzräumen) nicht in einer Flucht liegen.

24. Alle Türen müssen in der Entleerungsrichtung, d. h. nach außen, aufschlagen. (Siehe Schema bei Ziffer 7.)

zu 23.

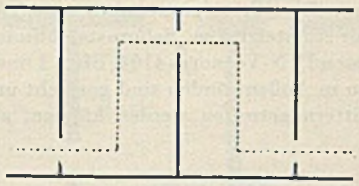

Türen versetzt

Fenster

25. Fensteröffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

26. Schutzraum-Anlagen sollen nicht mehr Fenster haben, als zu einer schnellen Durchlüftung der Schutzraum-Anlage durch Öffnen der Fenster notwendig sind.

Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege)

27. Jeder Schutzraum muß außer dem Zugang (Gasschleuse) mindestens einen Notauslaß haben. Als Notauslaß benutzte Türen — Notausgänge — oder Fenster sowie Fensterlichtschächte — Notausstiege — sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können. Notauslässe müssen möglichst weit entfernt von dem Zugang liegen, um die Gefahr der Verschüttung beider Ausgänge zu verhindern. Notauslässe können auch durch unmittelbar benachbarte Schutzräume oder in Nebenräume führen, sofern von diesen aus eine schnelle Ausgangsmöglichkeit in das Freie gegeben ist.

zu 27

Aussteigmöglichkeiten bei hohen Räumen

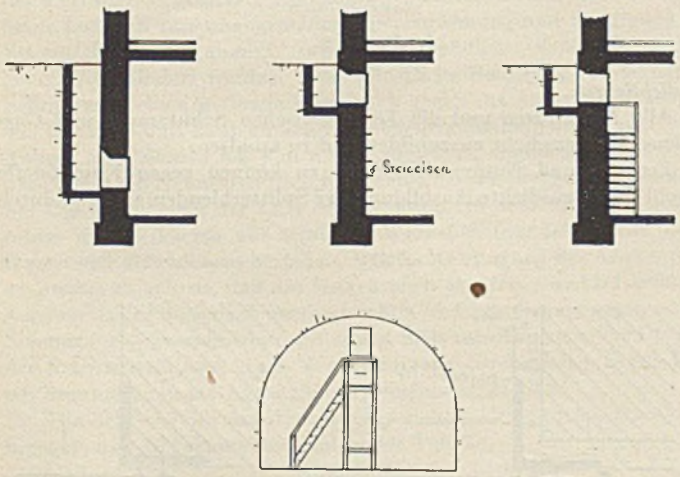

Leichte Aussteigmöglichkeit, insbesondere für Frauen u. Kinder.

zu 27.

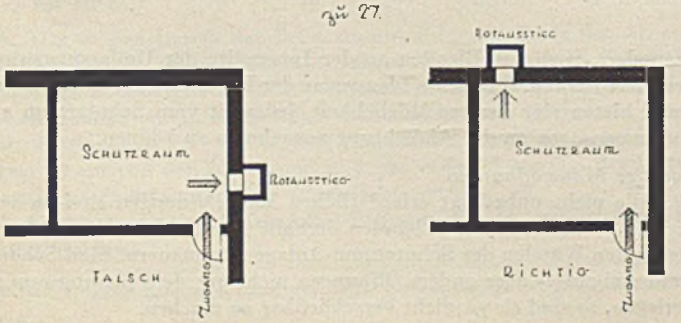

III. Abschnitt

KONSTRUKTIVE DURCHBILDUNG

A. DECKEN

Lastannahmen

28. (1) Die Decke über der gesamten Schutzraum-Anlage muß außer dem Eigengewicht und der durch den Verwendungszweck des Gebäudes bestimmten Verkehrslast die bei einem Einsturz des Gebäudes wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

29. Für Geschoßbauten in Vollwandbauweise beträgt die stellvertretende Trümmerlast:

1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,
1500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,
2000 kg/qm bei Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen.

(Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt.)

30. Die angegebenen Berechnungswerte gelten für Gebäude, deren Geschoßdecken mit einer Verkehrslast bis zu 500 kg/qm belastet werden. Bei höher belasteten Geschoßdecken ist die stellvertretende Trümmerlast um den Mehrwert der durchschnittlichen Belastung über 500 kg/qm zu erhöhen. Zur Berechnung der durchschnittlichen Belastung wird die Summe der Verkehrslasten aller Decken über den Vollgeschossen durch die Anzahl der Decken geteilt. Hierbei bleibt die Schutzraumdecke selbst unberücksichtigt.

31. Läßt die Eigenart der Konstruktion eines Gebäudes (z. B. Gerippebau in Stahl oder Eisenbeton) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Größen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann die stellvertretende Trümmerlast auf Antrag bis zu 1000 kg/qm, ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse, ermäßigt werden.

Deckenverbindung

32. Bei Neubauten mit drei und mehr Geschossen ist die Schutzraumdecke mit den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage durch Ankerbolzen, Splinte und Dorne derartig zu verbinden, daß für 1 m Mauerlänge eine waagerechte Kraft von 1500 kg übertragen werden kann. Bolzen, Splinte und Dorne sind mindestens in der 30fachen Länge ihrer kleinsten Querschnittsabmessung auszuführen und in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verlegen. Die Schubspannung des Baustahls dieser Verbindungsmittel darf hierbei 500 kg/qcm nicht überschreiten.

33. Die Decke muß auf den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage in mindestens 38 cm Breite, bei schwächeren Wänden in deren vollen Breite aufliegen. Die Schutzraumdecke soll mit den angrenzenden Decken konstruktiv möglichst nicht verbunden werden.

Deckenkonstruktion

34. Decken über Schutzraum-Anlagen müssen als Massivdecken hergestellt werden und eine Mindestdicke von 15 cm für die tragenden Bestandteile aufweisen.

35. Wirtschaftlich vorteilhafte Lösungen für Schutzraumdecken lassen sich durch Verminderung (Unterbrechung) der freitragenden Länge der Deckenbalken (Unterzüge und Stützen) erreichen.

Gasdichtigkeit

36. Massivdecken sind gasdicht, wenn sie ohne durchgehende Fugen und rissefrei sind. In Zweifelsfällen kann die Gasdichtigkeit durch unterseitigen Putz von üblicher Dicke sichergestellt werden.

B. WÄNDE

Lastenannahmen

37. Bei den die Schutzraumdecke tragenden Baugliedern — Tragwände, Grundmauern und Stützen — genügt eine rechnerische Berücksichtigung des Eigengewichts und der Verkehrslast der Decke, sofern die tragenden Bauglieder durch sämtliche Geschosse des Gebäudes belastet werden. Bei der Bemessung von Baugliedern (z. B. Stützen, Pfeiler), die nur durch die Schutzraumdecke belastet werden, ist auch die stellvertretende Trümmerlast zu berücksichtigen.

Ausführung der Wände

38. Für Wände in Ziegelmauerwerk dürfen nur Mauerziegel 1. Klasse mit einer Mindestdruckfestigkeit von 150 kg/qcm verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist nur verlängerter Zementmörtel oder Mörtel aus Wasserkalk (hydraulischer Kalk) zu verwenden.

Umfassungswände

39. Ragt die Schutzraum-Anlage bis höchstens 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk 38 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk mit 200 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons 40 cm dick,

Eisenbetonwände mit der statisch erforderlichen Bewehrung, einer Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts und mit einem Mischungsverhältnis von 300 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons nach DIN 1045 30 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk. Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 51 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegel mauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 38 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

zu 39.

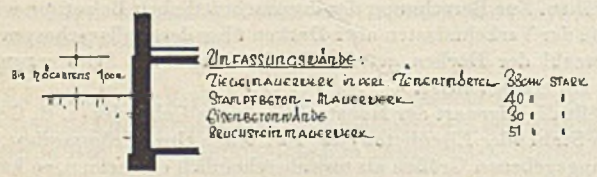

40. Ragt die Schutzraum-Anlage mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserkalk 51 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk (Ausführung wie in Nr. 39) 50 cm dick,

Eisenbeton-Wände (Ausführung wie in Nr. 39) 40 cm dick,

Bruchsteinmauerwerk. Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 64 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 64 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

zu 40.

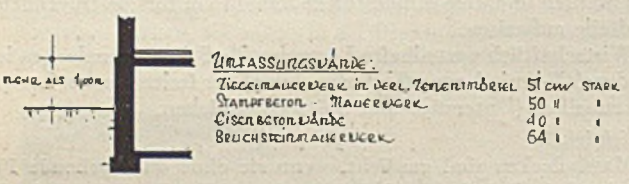

Zwischenwände

41. Die Zwischenwände im Innern der Schutzraum-Anlage müssen folgende Mindestdicke aufweisen:

Ziegelmauerwerk 38 cm dick,

Stampfbeton-Mauerwerk (Ausführung wie in Nr. 39) 30 cm dick,

Eisenbetonwände (Ausführung wie in Nr. 39) 15 cm dick.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Zwischenwände aus Ziegelmauerwerk oder Stampfbeton von 25 cm Dicke zugelassen werden.

Abtrennwände

42. Abtrennwände für Aborträume, Geräteräume und dergleichen können in beliebiger Dicke ausgeführt werden.

Gasdichtigkeit

43. Umfassungs- und Zwischenwände in den oben angegebenen Dicken sind gasdicht, wenn sie mit Decke und Fußboden gut verbunden, vollfugig gemauert und rissefrei sind.

IV. Abschnitt

AUSBAU

A. RAUMABSCHLÜSSE

44. Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen — Türen, Fensterblenden, Abschlüsse für Aussteigluken, Schornsteinöffnungen und ähnliche Abschlüsse — müssen DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, entsprechen.

45. Alle Öffnungen in Außenwänden sind gasdicht und, soweit sie von Sprengbombensplittern getroffen werden können, auch splittersicher zu verschließen.

zu 45

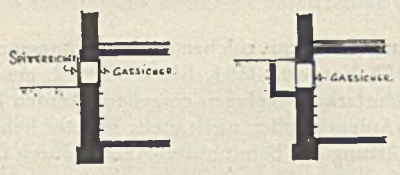

Splittersicherheit

46. Für splittersichere Raumabschlüsse ist Stahlblech am besten geeignet. Splittersichere Blenden für Fenster und Notausstiege sind an der Außenseite der Umfassungswand anzubringen.

zu 46

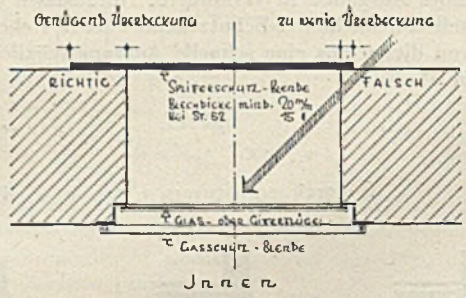

Gasdichtigkeit

47. Alle Außentüren und die Türen zwischen Schutzraum und Gasschleuse sind gasdicht auszubilden und zu erhalten.

48. Fenster- und Notausstiegsöffnungen können gegen Kampfstoffe sowohl durch gasdichte Ausbildung der Splitterblenden als auch durch

zu 47.

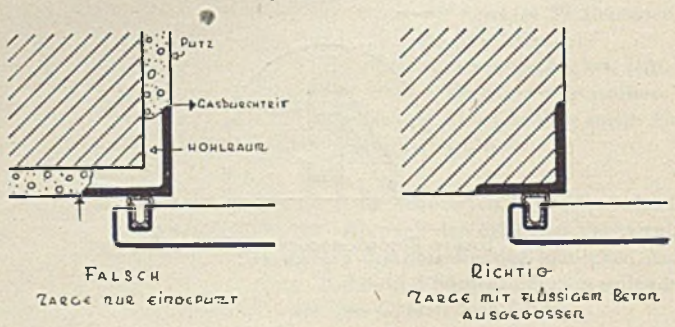

besondere gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand gesichert werden. Gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand bieten eine bessere Möglichkeit, jederzeit vom Schutzraum aus Ausbesserungen an der Abdichtung vornehmen zu können.

Sonstige Maueröffnungen

49. Alle nicht unbedingt erforderlichen Maueröffnungen sind zu vermeiden. In bestehenden Gebäuden sind alle überflüssigen Maueröffnungen in den Wänden der Schutzraum-Anlage zuzumauern. Sind Schornsteinreinigungs- oder andere Öffnungen nicht aus dem Schutzraum zu verlegen, so sind sie gasdicht verschließbar zu machen.

zu 49.

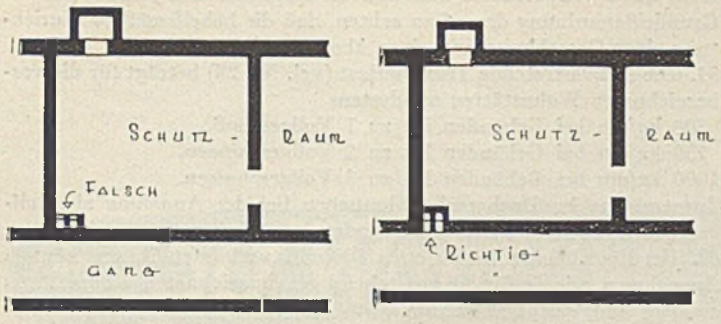

B. SCHUTZRAUMBELÜFTUNG

Durchlüftung

50. Schutzräume müssen zu ihrer baulichen Gesunderhaltung sowie zur Lufterneuerung vor und nach dem Gebrauch durch Öffnen von Türen und Fenstern gut durchlüftbar sein.

Künstliche Belüftung

51. (1) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist stets einzubauen, wenn weniger als 3 cbm Luftraum je unterzubringenden Schutzrauminsassen zur Verfügung stehen. In Schutzräumen für mehr als 20 Personen und mit 3 cbm Luftraum je Person ist die spätere Einbaumöglichkeit von Belüftungsgeräten durch Einbau von Rohrstutzen, die an beiden Enden sorgfältig zu verschließen sind, vorzusehen. Die Rohrstutzen sind gasdicht durch die Außenwand zu führen. Die Lage derartiger Rohrstutzen ist bei Schutzräumen, die unter Erdgleiche liegen, von außen zu kennzeichnen.

(2) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist immer einzubauen in Schutzraum-Anlagen mit schwankender Belegungsdichte. Ferner ist eine künstliche Belüftung immer in solchen Schutzräumen vorzusehen, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist.

Siehe Schema Ziffer 16.

52. Eine künstliche Belüftung führt den Schutzrauminsassen während des Luftangriffs gefilterte Außenluft zu. Durch Zufuhr frischer atembarer Luft soll eine unangenehme Übererwärmung und Steigerung der Feuchtigkeit der Raumluft sowie eine schädliche Kohlensäureanreicherung verhindert werden. Eine künstliche Belüftung soll ferner im Schutzraum einen geringen Überdruck gegen die Außenluft erzeugen.

53. Die Frischluft kann an beliebiger Stelle außerhalb der Schutzraum-Anlage, und zwar 3 bis 5 m über Erdgleiche, angesaugt werden. Sie muß durch ein Raumfilter (Schutz gegen Kampfstoffe) geführt werden.

54. Die Einführung der Luft erfolgt durch ein oder mehrere Ansaugrohre, die im Freien aus sprödem Werkstoff (handelsübliche LNA-Rohre oder dergleichen) bestehen. Bei der Anbringung der Ansaugrohre ist darauf zu achten, daß die Muffen nach abwärts gerichtet sind. Die Ansaugöffnung muß nach unten gerichtet und zum Schutz gegen groben Schmutz und Fremdkörper mit einem Sieb versehen sein. Zum Schutz der Raumfilterfüllung gegen Verunreinigung durch groben Staub kann ein Staubfilter in die Ansaugleitung eingebaut werden.

55. Die lichte Weite des Ansaugrohrs richtet sich je nach Durchflußmenge[1]) und Rohrlänge nach folgender Tabelle:

	Durchflußmenge in *l*/min					
Rohrlänge	300	600	1200	2400	5000	
bis 10 m	70	70	70	100	150	lichte
10 bis 15 m	70	70	100	125	150	Weite
15 bis 20 m	70	70	100	125	200	in mm

56. Das in das Innere des Schutzraums führende Ende der Ansaugleitung besteht zweckmäßig aus zähem Werkstoff (z. B. Stahlrohr, Siederohr oder dergleichen). Am Anschlußende des Rohrs für das Filter ist ein Flansch entsprechend dem Rohrdurchmesser (Heiz- und Siederohr-Normen) zu verwenden. Der Flansch muß in einem Abstand von etwa 10 cm von der Innenwand und von etwa 25 cm von der Unterkante der Schutzraumdecke angeordnet werden.

57. Schornsteine und Luftkamine dürfen nicht als Ansaugleitung genutzt werden.

[1]) Die Durchflußmenge muß auf dem Belüftungsgerät gekennzeichnet sein.

58. Der Schutzraumbelüftung sind, je nach Tätigkeit der Insassen während eines Luftangriffs, mindestens folgende Luftmengen je Minute und Insasse zugrunde zu legen:

a) Schutzräume mit nichttätigen Insassen: 20 bis 30 *l* je Minute und Insasse,

b) Schutzräume, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist: je nach Örtlichkeit und Art der Arbeit sind bis zu 100 *l* je Minute und Insasse zuzuführen. Dabei soll aber mindestens ein einmaliger Luftwechsel je Stunde stattfinden, um einen genügenden Überdruck zu erzielen (2 bis 5 mm Wassersäule).

59. Luftförderer mit elektrischem Antrieb müssen bis zu einer Leistung von 1200 *l*/min auch mit Menschenkraft (Hand oder Fuß) angetrieben werden können. Bei größeren Aggregaten mit elektrischem Antrieb sind Notstromanlagen außerhalb oder in einem besonderen Raum innerhalb der Schutzraum-Anlage aufzustellen.

* [Für eine pflegliche Behandlung muß von Anfang an Sorge getragen werden. Vor allem müssen Schalter, Anlasser und sonstige Geräteteile vor Rost geschützt werden, alle Monate ist die Belüftungsanlage kurz in Betrieb zu nehmen (ohne Inanspruchnahme des Filters). Angesammeltes Schwitz- und Tropfwasser muß beseitigt werden. Es ist auch nachzusehen, daß keine Luftrohrleitungen verlegt sind.]

60. Ein genügendes Durchfließen von Frischluft und Abströmen der verbrauchten Raumluft in das Freie wird durch Einbau von Überdruckventilen sichergestellt, die innerhalb einer Überdruckgrenze von 7 bis 10 mm Wassersäule selbsttätig in Wirkung treten. Das Überdruckventil muß als Rückschlagventil ausgebildet sein. Bei der Grundrißlösung der Schutzraum-Anlage und Anordnung der Überdruckventile ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Lüftung der Notaborte die Abluft des Schutzraumes möglichst erst in die Notaborte und von dort in das Freie abströmt. In entsprechender Weise kann auch die Luft in der Gasschleuse ausgespült werden.

zu 60

Künstl. Belüftung

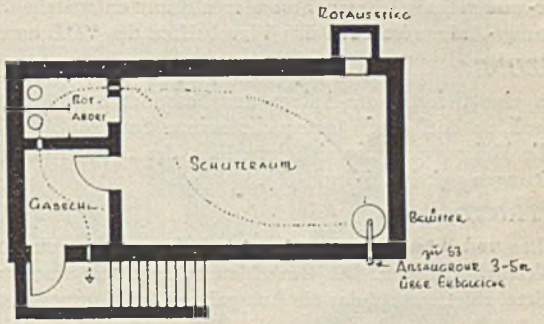

Zentralbelüftungsanlagen

61. Liegt eine größere Zahl von Schutzräumen unmittelbar nebeneinander, so können unter Umständen auch Zentralbelüftungsanlagen mit Großfiltern eingebaut werden. (Über Notstromanlagen vgl. Nr. 59.)

62. Bei Zentralbelüftungsanlagen sind mindestens zwei getrennt voneinander zu verlegende Ansaugleitungen vorzusehen, so daß ein gleichzeitiges Versagen oder Zerstören aller Ansaugleitungen infolge äußerer Einflüsse unwahrscheinlich ist.

Lufterneuerungsgeräte

63. Umlaufverfahren (Umluft-Anlagen, Kreislaufsysteme), bei denen die Kohlensäure aus der verbrauchten Luft ausgeschieden und gleichzeitig Sauerstoff zugesetzt wird, sind für Schutzraum-Anlagen nicht zulässig.

C. FUSSBODEN

64. In Schutzraum-Anlagen sind möglichst Massivfußböden (Estriche) zu verwenden.

D. ROHRLEITUNGEN

65. Die Schutzraum-Anlage ist möglichst von Rohrleitungen, besonders von Gasleitungsrohren, freizuhalten. Eine Zapfstelle für Kaltwasser ist im Schutzraum erwünscht.

66. Sind Rohrleitungen im Schutzraum unvermeidbar, so sind sie außerhalb der Schutzraum-Anlage absperr- und entleerbar einzurichten. Außerdem sind die Durchgangsstellen von Zu- und Ableitungen

in den Decken und Wänden durch plastische Massen gasdicht und, sofern erforderlich, wärmedehnbar abzudichten.

E. ABORTE

67. Die Aborte werden in besonderen Räumen aufgestellt. Trockenklosetts mit selbsttätiger Streuvorrichtung (z. B. Torfmull) sind für Schutzraum-Anlagen am geeignetsten.

68. Bei vorhandenen Abortanlagen, die als Schutzraumabort verwendet werden sollen, ist für eine gasdichte Verschließbarkeit der Entlüftung Sorge zu tragen.

F. ABWASSEREINRICHTUNG

69. Wasserzapfstellen und Aborte mit Wasserspülung sind möglichst mit einer besonderen, von der Gebäudeentwässerung unabhängigen Abwasserleitung auszuführen. An vorhandene Abwasserleitungen sollen Abläufe für Wasserzapfstellen und für Aborte mit Wasserspülung möglichst nur dann angeschlossen werden, wenn keine Rückstaugefahr besteht.

70. Bei Rückstaugefahr muß die Möglichkeit des Eindringens von Wasser in die Schutzraum-Anlage durch Einbau von Rückstauklappen in die Abwasserleitung verhindert werden.

G. BELEUCHTUNG

71. Die Zugangswege und einzelnen Räume der Schutzraum-Anlage sind zu beleuchten. Es darf kein Lichtschein außerhalb der Schutzraum-Anlage erkennbar sein.

72. Innerhalb der Schutzraum-Anlage dürfen keine Sauerstoff verbrauchenden Leuchten verwendet werden.

73. Die Beleuchtung der Schutzraum-Anlage läßt sich bei Versagen der Stromzufuhr am einfachsten durch Verwendung von elektrischen Lampen mit Trockenbatterien erzielen.

74. Wird die Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz gespeist, so ist die Schutzraum-Anlage zweckmäßig an einen besonderen Stromkreis anzuschließen, der bei Abschaltung des Betriebsstromkreises nicht von der Stromzufuhr abgeschaltet wird.

75. Wird eine besondere Notbeleuchtungs-Anlage vorgesehen, so ist die zur Erzeugung des Stroms notwendige Notstromanlage in einem trümmer- und splittersicheren, besonderen Raum aufzustellen. Die Notbeleuchtungs-Anlage ist nach den Vorschriften des VDE auszuführen.

H. HEIZUNG

76. Falls eine Schutzraum-Anlage aus besonderen Gründen beheizt werden soll, so darf die Wärmequelle keinen Sauerstoff verbrauchen, sofern die Heizvorrichtung sich innerhalb des Schutzraums befindet (Rohrleitungen vgl. Nr. 65 und 66).

J. ANSTRICH

77. Decken und Wände der Schutzraum-Anlage müssen einen Anstrich mit Kalkmilch erhalten. Die Gasschleusen sind mit einem abwaschbaren Mittel zu streichen, das ein Ausspritzen des Raumes gestattet.

V. Abschnitt

KENNTLICHMACHUNG

78. Schutzräume sind durch eine gut leserliche, dauerhafte Aufschrift kenntlich zu machen. Die Aufschriften müssen die zulässige Belegungsstärke enthalten. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (mehr als 20 Personen) sind auch die Zugangswege zur Schutzraum-Anlage kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung muß auch bei Dunkelheit lesbar sein. (Über Kenntlichmachung vgl. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt VI.)

VI. Abschnitt

BENUTZBARKEIT DER SCHUTZRAUMANLAGE FÜR ANDERE ZWECKE

79. Die Räume einer Schutzraum-Anlage können im Frieden anderweitig benutzt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Schutzraum-Anlage nicht gefährdet werden.

VII. Abschnitt

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Wohngebiete

80. Bei Wohnstätten, die einer Steuervergünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung unterliegen, ist die Anlage einer Gasschleuse und eines Aborts nicht zu fordern, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als 10 Wohnungen und nicht mehr als 3 Vollgeschosse aufweist. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Grundrißanordnung darauf zu achten, daß die behelfsmäßige Einrichtung einer Gasschleuse und eines Aborts nachgeholt werden kann.

81. Die stellvertretende Trümmerlast (vgl. Nr. 28) beträgt für die vorbezeichneten Wohnstätten mindestens

500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 1 Vollgeschoß,
750 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,
1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 3 Vollgeschossen.

Zusatzräume im Dachgeschoß brauchen bei der Annahme als Vollgeschoß nicht berücksichtigt zu werden.

82. Bei Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raums können Ausnahmen, wie sie für die vorstehend gekennzeichneten Wohnstätten zulässig sind, gestattet werden.

Kleinsiedlungen

83. (1) Bei Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, kann für Schutzräume folgende Ausführung gestattet werden:

(2) Die Schutzraumdecke ist als Massivdecke, jedoch ohne Berücksichtigung der stellvertretenden Trümmerlast, auszuführen. Als Schutzräume können z. B. massiv eingedeckte Vorratskeller u. dgl. vorgesehen werden. Für einen behelfsmäßigen Gas- und Splitterschutz der Schutzraumöffnungen durch Abdichtungen, Sandsackpackungen, Sandkisten, Steinpackungen u. dgl. ist jedoch zu sorgen.

(3) Soweit aus besonderen Gründen, z. B. wegen hohen Grundwasserstandes, der übliche Tiefkeller nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten ausgeführt werden kann, bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Ländliche Gebiete

84. Für ländliche Gebiete gelten die gleichen Ausnahmen wie für Kleinsiedlungen (Nr. 83).

Einschränkung der Ausnahmen (Nr. 80 bis 84)

85. Die Baupolizei ist berechtigt, auch bei den unter den Nr. 80 bis 84 genannten Fällen Schutzräume nach den im I. bis VI. Abschnitt gegebenen Bestimmungen zu verlangen, sofern es sich um ein Baugrundstück handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen hierdurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftgaukommando.

86. Die Entscheidung darüber, welche Baugrundstücke als stark luftgefährdet anzusehen sind, haben die Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen.

Abgelegene Gebäude

87. Bei Gebäuden, die in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage errichtet werden, kann auf den Einbau von Schutzräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes (z. B. Förstereien) eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Überschreitung der Fluchtlinie

88. Falls andere Lösungen nicht gefunden werden können, kann bei der Errichtung von Schutzraum-Anlagen ein Überschreiten der Fluchtlinie z. B. durch Notauslässe, Be- und Entlüftungsrohre auf Antrag gestattet werden.

Brandmauerdurchbrüche

89. Der Zugang zu einer Schutzraum-Anlage kann durch eine Brandmauer erfolgen, sofern der Durchbruch baupolizeilich genehmigt ist. Die Durchbruchsöffnung ist mit einer feuerbeständigen, gasdichten Tür zu versehen.

VIII. Abschnitt

BETEILIGUNG DES REICHSLUFTSCHUTZBUNDES UND DER REICHSGRUPPE INDUSTRIE

90. Die Baupolizeibehörden können neben anderen Stellen insbesondere auch die Bauberatungsstellen des Reichsluftschutzbundes bei allen Aufgaben des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes, die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie bei allen Aufgaben des Werkluftschutzes beteiligen.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Eichsfelder Sperrholzwerk **Hermann Becker** Niederorschel (Eichsfeld)

DIE LANDESKULTURBEHÖRDE DER PROVINZ BRANDENBURG

Die Neubildung deutschen Bauerntums in der Kurmark — Die Mitwirkung der Siedlungsbehörde

Durch den Reichsernährungsminister und Reichsbauernführer R. Walther Darré ist die Verbundenheit von Blut und Boden als immerwährende Grundlage des deutschen Bauerntums herausgestellt worden. Dementsprechend ist auch die bäuerliche Siedlung ganz nach diesen Gedanken ausgerichtet worden. In diesem Sinne wurde das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums und Ergänzungen zu den bestehenden Bestimmungen erlassen. Die bäuerliche Siedlung wurde damit Aufgabe des Reiches mit dem einen großen Ziel, neues deutsches Bauerntum zu schaffen. Mit der Durchführung des Verfahrens blieb in Preußen weiterhin die Siedlungsbehörde, die über mehr als hundertjährige Erfahrungen verfügt, betraut. Sie besteht aus den Kulturämtern, die im allgemeinen mehrere politische Kreise umfassen, als den örtlichen Stellen, und aus den Landeskulturabteilungen bei den Oberpräsidien als Provinzialstellen. Als Zentralinstanz ist sie dem Reichsernährungsministerium unterstellt.

Die gesetzliche Grundlage der Arbeit ist vor allem gegeben in dem Reichssiedlungsgesetz nebst Ergänzungen, in der Ausführungsanweisung IV zu dem Reichssiedlungsgesetze (Anliegersiedelung) und in dem Preußischen Landesrentenbankgesetz.

In den westlichen Provinzen tritt als weitere dort wichtigste Aufgabe die Umlegung nach der Umlegungsordnung hinzu.

Da für den genannten Zweck erhebliche öffentliche Mittel als Kredit der Deutschen Siedlungsbank und als Beihilfe des Ministeriums bereitgestellt werden, war es natürlich, eine besondere Stelle, nämlich die Siedlungsbehörde, mit der Durchführung des Verfahrens zu betrauen.

Da es auf Grund alter Erfahrungen aber nicht für richtig gehalten wird, die Siedlungsbehörde auch mit der geschäftlichen Seite zu befassen, wie seinerzeit die Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen, bedient sich das Reich für den Ein- und Verkauf des Landes, seine Bewirtschaftung, Aufführung der Neubauten und Umbauten usw. der Siedlungsgesellschaften als Siedlungsträger. Diese haben das Verfahren nach kaufmännischen Grundsätzen unter Mitwirkung und Aufsicht der Behörde durchzuführen. In früherer Zeit haben sich eine Unzahl von Gesellschaften an dem Siedlungswerk versucht. Heute sind nur einige bewährte Gesellschaften zugelassen.

Im allgemeinen machen sich viele von der unendlich mühevollen und vielseitigen Aufgabe der Siedlungsbehörde in den östlichen Provinzen nicht ganz richtige Vorstellungen. Es ist nicht nur das in Aussicht genommene Land auf seine Eignung auf das sorgfältigste zu prüfen. Die Höhe der Lasten, die den Neubauern aufzuerlegen sind, sind von vornherein im engen Einvernehmen mit dem Reichsnährstand festzusetzen. Ferner bedarf die Frage der Stellengröße eingehender Überlegung, ebenso die Frage der Zuteilung der vorhandenen Böden zu den einzelnen Stellen. Diese Erwägung greift schon in die Planung hinüber. Die vorhandenen Flächen müssen für die einzelnen Stellen eingeteilt werden. Ein Einteilungsplan mit den erforderlichen Karten muß aufgestellt, die Vermessung und Versteinung der Flächen vorgenommen werden, nachdem die beteiligten Stellen ihre Genehmigung zu der vorgesehenen Einteilung gegeben haben. Der Einteilungsplan wird entweder von der technischen Abteilung der Kulturämter oder von der Siedlungsgesellschaft aufgestellt. Der Planer muß nicht nur technische Fertigkeiten haben, sondern auch Verständnis für die bäuerlichen Gewohnheiten und wirtschaftlichen Notwendigkeiten der verschiedensten Betriebe. Er muß sich einfühlen können in die nachbarlichen Verhältnisse der Bauern. Er muß den Wert guter Straßen, guter Wege und Gräben und richtiger Entfernungen einschätzen können. Ein guter Plan ist in seiner Art ein Kunstwerk. Durch die Übertragung desselben in die Wirklichkeit wird das Land dann besiedlungsreif gemacht. Die beigefügten beiden Einteilungspläne (Tafel 85 u. 87 unten) geben ein gutes Bild über die Art der Aufteilung.

Daneben sind die vorgesehenen Neu- und Umbauten vorzubereiten. Die Baupläne und Lagepläne sind von den Architekten der Gesellschaften zu entwerfen und vom Kulturamt baupolizeilich von den zuständigen Hochbauämtern prüfen zu lassen. Baukulturell und bautechnisch sind sie außerdem noch dem beratenden Architekten der Landeskulturabteilung zur Prüfung vorzulegen. Es wird also ein ganz besonderer Wert auf die Baugestaltung gelegt.

Schließlich sind für die Neubauern unter Zuziehung des Landrats und der anderen behördlichen und körperschaftlichen Stellen die Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse zu regeln. Diese sogenannten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse müssen den Bedürfnissen der neuen Familie angepaßt werden. Auch dürfen die Gemeinschaftsanlagen für politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesundheitliche Belange des Dorfes nicht vergessen werden. Auch ist die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen.

Inzwischen hat die Siedlungsgesellschaft mit den vom Reichsnährstand ausgesuchten Bewerbern Verträge abgeschlossen. Nachdem dann überall unter der nötigen Aufsicht die Gebäude errichtet, die Vermessung durchgeführt, die Katasterunterlagen beschafft, die Neubauern zugezogen und die Neubauernberater tätig geworden sind, wird auf Grund der Verträge der Rentengutsrezeß aufgestellt, geprüft und den Neubauern und sonstigen Beteiligten zur Vollziehung vorgelegt. In dem Rezeß ist rechtlich alles niedergelegt, was für die einzelnen Beteiligten und die Dorfgemeinschaft von Belang ist. Nach Bestätigung desselben durch die Landeskulturabteilung erfolgt aus ihm die Grundbuchberichtigung aus Ersuchen des Kulturamts.

Die Siedlungsbehörde geht mit Lust und Liebe an ihre große und schöne Aufgabe heran, die sie im Dritten Reich zu meistern hat. Sie wird sie erfolgreich lösen, da sie sich stets der großen Verantwortung bewußt ist, die sie für ganze Geschlechterfolgen unserer Neubauernfamilien hat.

Oberregierungsrat Dr. Kannenberg

Immer wieder Original-Sieger-Zentralheizungsherd!

Sehr vielseitig ist unser Herstellungsprogramm, um alle die verschiedenartigen Wünsche der Bauherren erfüllen zu können. In allen deutschen Landen werden Sieger-Heizungsherde gekauft, überall arbeiten Sieger-Vertretung und Sieger-Kundendienst zum Vorteil des Käufers. Wir werben auch um Ihr Vertrauen!

Sieg-Herd-Fabrik Geisweid 295 Krs. Siegen

Architekten: Sie verbessern den Wohnwert von Neubauten und Altwohnungen durch den Sieger-Meisterherd!

DIE LANDESBAUERNSCHAFT DER KUR- UND GRENZMARK

Von Dr. Horst Borges, Berlin

Vorerst einen Blick zurück auf die landwirtschaftlichen Siedlungen der früheren Jahrzehnte.

Vor 1919, als die Staatliche Ansiedlungskommission und die Generalkommission die landwirtschaftliche Siedlung durchführten, wurden die Höfe häufig nach den Angaben der Siedler selbst aus deren eigenen Mitteln erbaut. Nach dem Inkrafttreten des Reichssiedlungsgesetzes lag bis 1932 die Bildung der neuen Dörfer und Gehöfte fast ausschließlich in Händen von Vermessungsbeamten und Architekten ohne Mitwirkung von Bauern. Viele Siedlungsbauten aus der Zeit des Zwischenreiches sind Beispiele für *völligen Mangel an Verständnis für die einfachsten wirtschaftlichen Voraussetzungen der bäuerlichen Arbeit und für instinktlose Übertragung von kernfauler Asphaltarchitektur auf das Land.*

Der Nationalsozialismus schuf grundlegenden Wandel durch Beteiligung der Bauern am landwirtschaftlichen Siedlungswerk. Die Vertreter des Reichsnährstandes bringen die bäuerlichen Erfahrungen bei allen wichtigen Verhandlungen in den einzelnen Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums zur Geltung. Reichsnährstand und Siedlungsbehörde legen gemeinsam schon beim Ankauf eines zur Aufteilung in Neubauernhöfe vorgesehenen Gutes fest, was auf Grund der Ertragsfähigkeit des Bodens später der Neubauer aus seiner Wirtschaft jährlich an Rente aufbringen kann und muß, um die staatlichen Siedlungskredite zu verzinsen und zu tilgen. Diese Abgaben müssen so gehalten sein, daß dem Neubauern genügend Mittel verbleiben, um seine Wirtschaft weiter auszubauen, eine zahlreiche Kinderschar zu erhalten und später auszustatten und seinen sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Es werden gesunde, lebensfähige Erbhöfe geschaffen.

Die Lage der neuen Wirtschaften und damit die Form des neuen Dorfes wird durch die landwirtschaftliche und landschaftliche Gestaltung des Geländes bestimmt. Nach eingehender Prüfung der örtlichen Bedingungen erfolgt die Aufteilung der Gesamtfläche in die Einzelwirtschaften. Kartenmäßig ist sie im Einteilungsplan festgehalten.

Mit besonderer Sorgfalt muß die Planung der wirtschaftlichen Einteilung der Gebäude die spätere Vergrößerung berücksichtigen, weil die Gehöfte den Neubauern nicht in für alle Zukunft abgeschlossener Ausgestaltung, sondern nur als besonders ausbaufähige Keimzelle für spätere Weiterentwicklung übergeben werden können. Die bei der Neubildung deutschen Bauerntums vorgesehene Finanzierungsmöglichkeit bedingt es meistens, daß in der Kurmark für die Gebäude einer Neubauernstelle von durchschnittlich 20 ha nicht mehr als etwa 9000 bis 12000 RM. aufgewandt werden können. *Für diesen Betrag sind aber Wohnhaus, Stall und Scheune nicht in der Größe zu errichten, daß sie für die Dauer für eine solche Wirtschaft ausreichen. Mit der wachsenden Bauernfamilie, mit dem sich vermehrenden Viehbestand und den reicher werdenden Ernten muß auch allmählich das Gehöft wachsen.*

Der Bauernhof ist nicht nur Wohnstätte, sondern vor allem auch der Ort, an dem sehr viele und ganz verschiedenartige Arbeiten täglich oder zu bestimmten Jahreszeiten vorgenommen werden. Es ist eine besondere Aufgabe der Vertreter des Reichsnährstandes, darauf zu achten, daß die Neubauernhöfe so ein-

Kapag

ISOLIERBAUPLATTEN-HARTPLATTEN

Lager an allen größeren Plätzen des Reiches

Fragen Sie uns nach dem nächsten Händler

Kapag, Groß-Särchen, Kreis Sorau.

gerichtet werden, wie es für einen flüssigen und reibungslosen Ablauf der Arbeiten verlangt werden muß. Durch eine geschickte Anlage der Viehstände im Stall, der Futterküche und der Dungstätte zueinander können viele unnötige Wege gespart werden. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß der Bauersfrau ihre Arbeit so viel wie möglich erleichtert wird, da gerade sie durch Arbeit in der Wohnung, mit den Kindern, in Stall und Hof meist überlastet ist.

Durch Mitwirkung der Bauern bei der Neubildung deutschen Bauerntums ist die Gewähr dafür gegeben, daß bei der Schaffung der Gebäude *bäuerliche Erfahrung und Kultur* in der wirtschaftlichen Einrichtung zum Ausdruck kommt. Der Neubauernhof muß gediegenen bäuerlichen Geist verkörpern; denn er ist mehr als nur Wohn- und Werkstätte, er soll Stammhof zukünftiger Bauerngeschlechter, Wiege der Sippe starker und stolzer deutscher Menschen sein. Nur wertvolles gesundes Blut darf deshalb auf die Neubauernhöfe kommen. Die Bauernschaft selbst sucht die Neubauernfamilien aus. Bewährte Bauern mit völlig erbgesunder, möglichst kinderreicher Familie erhalten vom Reichsnährstand den Neubauernschein, der erst zur Bewerbung um eine Neubauernstelle berechtigt. So ist die Voraussetzung gegeben, daß diese Neubauernhöfe ihre Aufgabe für das deutsche Volk erfüllen: Sie dienen der Ernährung des Volkes und sie sind Quellorte der Blutserneuerung.

DER BERATENDE ARCHITEKT BEIM OBERPRÄSIDIUM

Die Neuschaffung deutschen Bauerntums ist die erste völkische Notwendigkeit. Ohne Bauern kein Volk, ohne Volk kein Staat. Diese Aufgabe kann nicht von einem Baumeister oder einer behördlichen Stelle allein gelöst werden. Die neuen Bauernstellen sind das Ergebnis einer gründlichen, wohldurchdachten Arbeit vieler, der Gemeinschaftsarbeit von Landeskulturbehörden, Nährstand, Gesellschaften, Baumeistern und Handwerkern. Angefangen von der Prüfung und Einteilung des zu besiedelnden Gebietes, Finanzierung, Siedlerauswahl, Bautenherstellung usw. bis zum Einkauf des lebenden und toten Inventars und Zuteilung der Stellen an die Neubauern ist sehr weitgreifende Arbeit zu tun, um Mißerfolg nach Möglichkeit auszuschalten.

Unsere Aufgabe ist es, den Hof der Kurmark, *des kurmärkischen Bauern, wieder so hinzustellen, wie er sein muß: in seiner äußeren und inneren Haltung wesensgleich den Menschen, die ihn bewohnen und bewirtschaften.* Erkenntnisse und Ergebnisse der deutschen Wissenschaft dürfen dabei nicht übersehen werden. Es ist weiter zu beachten, daß der Hof der westlichen Kurmark, der Priegnitz, eine andere Haltung hat als der Hof der östlichen Kurmark und der Grenzmark.

Die Mark ist altes Germanenland. In dem nach der Elbe zu liegenden Teil der Mark zeigen die Höfe die Grundformen des Sachsenhauses. Die Höfe der Odergegend zeigen vielfach die Form des Vorlaubenhauses, das zurückgeht auf das alte Vandalenhaus. Auch die Grenzmark hat diese Hausart weiter entwickelt, wie zahlreiche heute noch erhaltene Beispiele zeigen. Es sind da manche Bauernhöfe darunter, die unseren Zeiten als unantastbares heiliges Kulturgut gelten müssen. Diese schönen alten Bauernhäuser sind in gutem handwerksgerechten Gefach aus Eiche errichtet. Sie entstanden in Generationen rechter *Handwerks*tätigkeit.

In den schweren Kämpfen der römisch-orientalischen Mächte gegen das nordische Deutschland sind sehr große Siedlungsgebiete der Mark verwüstet worden. Schöne Beispiele sind aus der Zeit der hervorragenden Siedlungsarbeit Friedrich des Großen erhalten. Nicht so zahlreich wie in manchen anderen deutschen Stammesländern ist das noch erhaltene Kulturgut an alten Bauernhäusern in der Mark. Aber dennoch kann mancher alte Hof in seiner herben schlichten Bauart den besten anderen deutschen Landschaften zur Seite gestellt werden. Als besonders schöne Beispiele müssen die alten Vorlaubenhäuser der östlichen Mark angesehen werden. Es sollen jedoch nicht die alten Bauernhäuser nachgeahmt werden, sondern ein verständnisvolles Eingehen in die natürliche Entwicklung und die Gegebenheiten von Hof und Dorf ist notwendig. Von jedem, der mitschaffen will an der Errichtung neuer Bauernhöfe, ist zu verlangen: Kenntnis des handwerklichen Könnens und seiner Technik, dabei dürfen gute technische Neuerungen nicht abgelehnt werden. Das Notwendigste ist also das Einfühlen in das Wesen des Bauernhauses und seine Verwachsenheit mit der Landschaft. Nicht die Enge, sondern Geräumigkeit ist das Wichtige, das Breite und Behäbige. Hierbei muß noch auf eine Schrift aus dem Nährstandsverlag: „Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben im ländlichen Bauwesen" von Wilhelm Grebe hingewiesen werden.

Sepp Scherer, Architekt

WIR BITTEN SIE, bei allen Anknüpfungen auf unseren „BAUMEISTER" Bezug zu nehmen!

Einsatz der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen für den Vierjahresplan

Ernst von Stuckrad, der neue Leiter des Reichsheimstättenamtes, erörterte auf der Jubiläumstagung des Verbandes Berliner und schlesischer Wohnungsunternehmen am 6. Mai 1937 in Görlitz die Heranziehung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zum Arbeiterwohnstättenbau im Vierjahresplan. Er führte aus: Durch die Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan sind die Voraussetzungen einer negativen Auslese der Bauvorhaben gegeben, *es sind jedoch noch nicht die organisatorischen, verfahrensmäßigen und finanziellen Garantien dafür geschaffen, daß nun in der Tat Arbeiterwohnstätten in ausreichendem Maße erstellt werden.* Im Jahre 1936 betrug der Anteil der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen am Neuzugang an Wohnungen in den Groß- und Mittelstädten 35,3%, und zwar einschließlich der provinziellen Heimstätten. Die Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der mit Arbeiterwohnstätten zu versorgenden Schichten bedingen hohe Risiken der Bauherren und ihrer letztstelligen Kapitalsanlage. Die beabsichtigte Umlagerung der Wohnungserzeugung macht eine erhebliche Vergrößerung des Anteils der gemeinnützigen Bauherren notwendig. Die neuen großen Aufgaben können aber von den gemeinnützigen Bauherren nur dann gelöst werden, wenn ihr wirtschaftlicher Bestand gesichert und die in ihnen vorhandene Kapitalkraft zweckentsprechend eingesetzt wird. Die zur Restfinanzierung erforderlichen Eigenkapitalien können nur aus zwei Quellen fließen:

1. in Form von Genossenschaftsanteilen, Mieterpflichtsummen, Siedlereigenkapitalien der Wohnungssuchenden und
2. aus Rückstellungen aus der Bewirtschaftung des vorhandenen Hausbesitzes.

Solche Rückstellungen sind aber nur möglich, wenn die steuerliche Behandlung dem Grundsatz der Erhaltung und Neubildung ihrer Kapitalskraft für die Errichtung neuer Arbeiterwohnstätten Rechnung trägt. Aus dem Mietaufkommen können weder Steuererhöhungen gedeckt werden noch Mieterhöhungen vorgenommen werden bei Kleinwohnungen, die an minderbemittelte Volksgenossen mit niederem Einkommen vermietet sind. Eine stufenweise Heranführung des gemeinnützigen Hausbesitzes an die Grundsteuerbelastung des Althausbesitzes würde den Bestand der Unternehmen gefährden. Die Durchführung umfangreicher Bauabsichten darf nur von Unternehmen erwartet werden, die die Gewißheit haben, daß sie weiterhin lebensfähig sind. Der Arbeiterwohnstättenbau der Zukunft erfordert somit die Verlängerung der Grundsteuerbefreiungsfristen für seine Träger. Darüber hinaus müssen die Schwierigkeiten der Restfinanzierung verringert werden, wenn mit dem vorhandenen Eigenkapital große Breitenwirkungen erzielt werden sollen. Die Schwierigkeit der Restfinanzierung, die nicht zu leugnende Aufwärtsentwicklung der Baukosten, die auf Risikenbegrenzung bedachte Spruchpraxis des Reichsbürgschaftsausschusses, die Unmöglichkeit für die gemeinnützigen Bauherren, ihr Eigenkapital beliebig zu vermehren, *zwingen heute zur Zurückstellung vieler Bauvorhaben.* Die öffentliche Wohnbauförderung wird sich entschließen müssen, entweder die Beleihungsgrenzen für Bürgschaftshypotheken über 75% der Dauerbeleihungswerte hinaus zu erhöhen oder aber das drittstellige Wagnis bei den Kleinwohnungen in ähnlicher Weise wie

SIEMENS
KÜHLSCHRÄNKE
mit Trockenabsorber
in Siedlungen und Wohnblocks

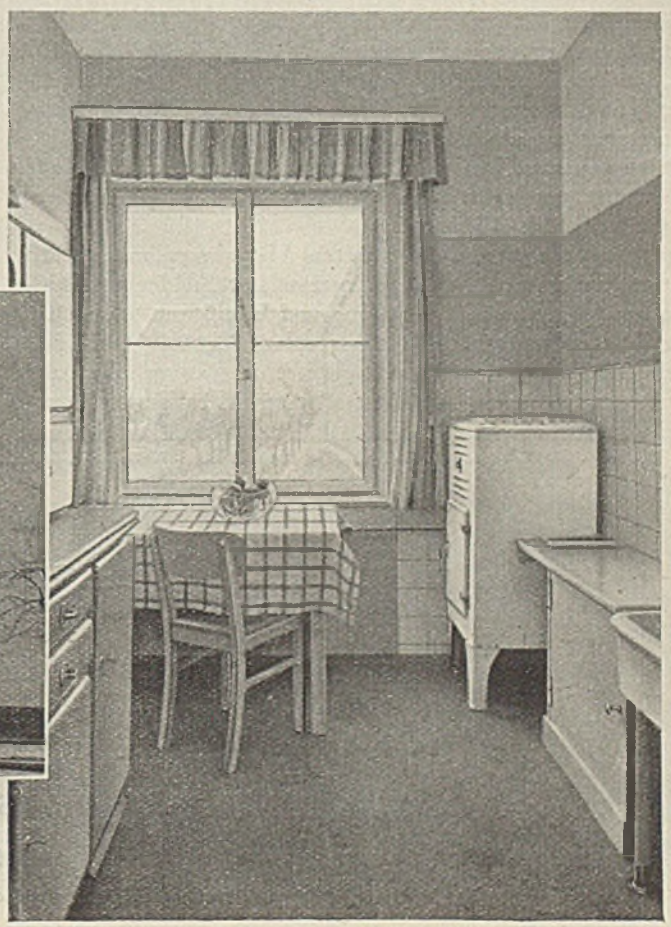

45 Küchen mit Siemens-Kühlschränken
in der Gagfah-Siedlung Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr.

SIEMENS-SCHUCKERTWERKE AG

bei den Kleinsiedlungen und Volkswohnungen durch Hergabe von Reichsdarlehen zu vereinheitlichen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über die gesetzliche Grundsteuerbefreiung der Arbeiterwohnstätten nach Orts- und Gebietsklassen abzustufen entsprechend den Verschiedenheiten der Einkommensverhältnisse in den einzelnen Reichsgebieten, da z. B. in Berlin selbst Kleinstwohneinheiten zu Mieten unter dem Satz von 40 RM. monatlich nicht erstellt werden können.
Die augenblicklichen Schwierigkeiten der Baustoffversorgung dürfen nicht übersehen lassen, daß schon jetzt die Voraussetzungen für die Durchführung des künftigen Arbeiterwohnstättenbaues durch die Hauptauftraggeber auf breiter Grundlage nach jeder Richtung hin geschaffen werden. *G.*

1937 bereits 51901 Wohnungen fertiggestellt

In „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht das Statistische Reichsamt soeben die endgültigen Ergebnisse über die Bautätigkeit im Jahre 1936. 332370 Wohnungen wurden fertiggestellt, gut ein Viertel mehr als im Jahre 1935. Nach Abzug des Wohnungsabganges durch Umbau, Abbrüche, Brände usw. verbleibt für 1936 ein Reinzugang von insgesamt 310490 Wohnungen, das sind 28,8% mehr als 1935.
Im ersten Vierteljahr 1937 wurden bereits 51901 Wohnungen, das sind 13,7% mehr als im ersten Vierteljahr 1936, fertiggestellt. Gemessen an der Zahl der umbauten Kubikmeter hat der Nichtwohnungsbau im Jahre 1936 mit 72,4 Millionen Kubikmeter gegenüber im Jahre 1935 (56,8 Millionen cbm) um 27,4% zugenommen. Außerordentlich lebhaft war die Bautätigkeit auf diesem Gebiet auch im ersten Vierteljahr 1937, und zwar mit 12,1 Millionen Kubikmeter um 47,5% größer als in der Vergleichszeit des Vorjahres (8,2 Millionen cbm). *G.*

Weitere Förderung des Volkswohnungsbaues durch die Stadt München

Im Rahmen des Bauprogramms „Schließung von Baulücken", das von Oberbürgermeister Fiehler vor 2½ Jahren eingeleitet wurde, sind bis jetzt 2560 Wohnungen, hievon 1612 Kleinwohnungen gefördert worden. Mit diesem wohnungspolitischen Erfolg sind auch sozialpolitische und städtebauliche Leistungen verbunden gewesen. Daneben konnte die Stadtverwaltung auf die Wohnungsvergebung, auf die Mietpreisbildung und die Mietpreiseinhaltung Einfluß nehmen.
Da der Baulückenaktion im zweiten Vierjahresplan erhöhte Bedeutung zukommt, hat Oberbürgermeister Fiehler entschieden, das Bauprogramm „Schließung von Baulücken" zunächst auf die Dauer des zweiten Vierjahresplanes fortzusetzen. Mit den Vergünstigungen werden also weiterhin Bauvorhaben auf Baulückengrundstücken mit einer oder zwei Brandmauern gefördert, deren Wohnungsgrößen 75 qm in der Regel nicht übersteigen und deren Wohnungsmieten den Aufwendungen entsprechend angemessen sind, und Volkswohnungsanlagen auf anderen Grundstücken oder in noch nicht aufgeschlossenen Gebieten, deren Wohnungsmieten in der Regel nicht mehr als 40 RM. monatlich betragen. Voraussetzung in allen Fällen ist, daß die Bodenpreise nicht übersetzt sind. *G.*

Das staatliche Bauprogramm 1937 in Bayern

Mit Bekanntmachung vom 22. 6. 1937 hat die Bayerische Landesregierung die Bedingungen über die Gewährung von Baudarlehen für den gemeinnützigen Wohnungsbau und für Eigenheime im Rechnungsjahr 1937 bekanntgegeben. Bemerkenswert hieran ist insbesondere die Tatsache, daß die monatliche Miete auf 36 RM. je Mietwohnung nach oben begrenzt wurde, statt 31 RM. bisher für die Regel- und 35 RM. für die Kinderreichenwohnungen. Damit ist zu hoffen, daß diese Darlehensmittel auch wirklich von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ausgenützt werden können, was bei den früheren Bedingungen, wenigstens in den Großstädten mit hohen Bau- und Grunderwerbskosten, nur schwer möglich war. *Auch die Bedingungen für die Eigenheimdarlehen sind gegenüber dem letzten staatlichen Bauprogramm dieser Art aus dem Jahre 1934 insofern wesentlich verbessert worden, als der Zinssatz statt 4¾% nur mehr 3½% beträgt.* *T.*

Der neue Verkehrsflughafen München-Riem

Den Teilnehmern der Pressekonferenz der Reichspressestelle der NSDAP. gab Prof. Dr. Sagebiel an Hand von Plänen einen Überblick über die mannigfaltigen technischen und architektonischen Aufgaben, die bei der Anlage des neuen Flughafens zu erfüllen waren. Mit Rücksicht auf den notwendigen, gegenüber dem Verkehrsflughafen Oberwiesenfeld wesentlich größeren Umfang der einzelnen Bauteile war es nicht mehr möglich, sie in einem geschlossenen Baukörper unterzubringen. Es mußte aber trotzdem eine Lösung gefunden werden, die die einzelnen Bauteile zu einer architektonisch geschlossen wirkenden Baumasse zusammenfaßt.
Den Mittelpunkt der Bauanlage bildet das Hauptgebäude mit Empfangshalle und einem 35 m hohen Turm. Das Rollfeld ist gegenüber dem Flughafen Oberwiesenfeld um mehr als das Dreifache vergrößert. Es umfaßt eine Fläche von 2,2 × 1,8 km. Da im Umkreis des Rollfeldes nennenswerte Hindernisse nicht vorhanden sind, werden in dieser Hinsicht Verhältnisse geschaffen, wie sie kein anderer Flughafen besitzt. Neben dem Hauptgebäude sind gegen Westen die Flugzeughallen mit abschließendem Werkhof, gegen Osten die Gaststättenräume angeordnet. Der Architekt war bemüht, die Bauanlage in Beziehung zur

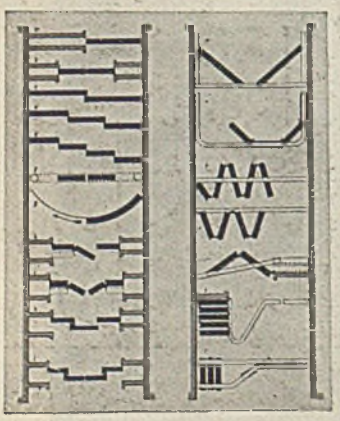

HELM-Schiebetürbeschläge
für Harmonika- und Falttüren

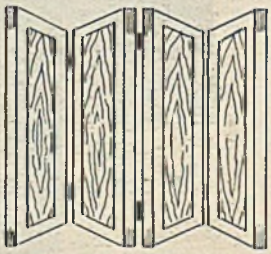
HESPE & WOELM
BAUBESCHLAGFABRIK
HEILIGENHAUS Bez. Düsseldorf
Fordern Sie Prospekte!
Lieferung erfolgt nur durch den Baubeschlaghandel

großen Ost-West-Straße zu bringen, andererseits aber soweit von der Straße und von Riem abzusetzen, daß sie als etwas Selbständiges besteht und auf der Nordwestseite ausreichend bemessene Autoparkplätze ermöglicht. Das Absetzen der Gebäude von der Straße schafft einen guten Überblick über die gesamte Anlage. Die Gesamtlänge der Bauanlage mit Hauptgebäude, Flugzeughallen und Gaststättenbau wird 700 m betragen. Die sich daran anschließenden befestigten Terrassen erstrecken sich auf 800—900 m. Seit Baubeginn sind in verhältnismäßig kurzer Zeit bereits sehr umfangreiche Arbeiten geleistet worden. Das Rollfeld ist fertig planiert und bereits eingesät. Mit den Ausschachtungsarbeiten für das Hauptabfertigungsgebäude und die Gaststätte wurde begonnen. Als Endtermin der Fertigstellung der Bauarbeiten ist der Sommer 1938 vorgesehen. *G.*

Verlagerung der „Pensionäre"

Der Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine hat für das ganze Reichsgebiet eine Erhebung veranlaßt, die feststellen soll, welche Gemeinden noch über freie Wohnungen verfügen. Soferne die Erhebungen positive Ergebnisse bringen sollten, sollen Pensionäre, Rentenempfänger usw., die an einen bestimmten Wohnsitz nicht gebunden sind, zum Umzug aus von der Wohnungsnot besonders betroffenen Gemeinden in die Gemeinden veranlaßt werden, die noch über freie Wohnräume verfügen. Der Hinweis auf die Möglichkeit, anderswo billiger und schöner zu wohnen, in eine Stadt mit niedrigen Lebenshaltungskosten zu kommen, soll für die Betroffenen den Entschluß erleichtern. Ihren *eigenen* Entschluß, denn ein Zwang soll bei der Umzugsaktion vermieden werden.

Da es immer eine gewisse Härte bedeutet, in den Frieden eines Pensionärdaseins einzugreifen, wird man nicht allzu große Hoffnungen auf das Ergebnis einer Wohnungstauschaktion der geplanten Art setzen dürfen, da von vorneherein nur ein beschränkter Kreis dafür in Frage käme. Aber wenn schließlich auch nur ein Teilerfolg erzielt würde, wäre dies zur Entlastung des Wohnungsmarktes in Großstädten begrüßenswert. Hilfe auf lange Sicht freilich wird auf die Dauer nur die Schaffung neuen Wohnraums bringen können. *G.*

Rationeller bauen! Über 5 Millionen Tonnen Eisen werden noch verbaut

Der größte Eisenverbraucher innerhalb der Bauwirtschaft und der Stahlwirtschaft ist der industrielle Bau. Vom Eisenverbrauch der Gesamtbauwirtschaft verschlingt der Wohnungsbau nur knapp 6 v. H. Die verbleibenden 94 v. H. Eisen der Bauwirtschaft und des Stahlbaues teilen sich auf in den industriellen Hochbau, den Feuerungs-, Straßen-, Tief-, Beton- und Eisenbetonbau. Unter den verschiedenen Bauweisen verbraucht der Stahlskelettbau das meiste Eisen. Darum enthalten die Richtlinien auch die Anordnung, daß diese Bauweise nur mit Genehmigung des Amtes für deutsche Roh- und Werkstoffe angewendet werden darf. Wenn auch für viele Bauten nur diese Bauart in Frage kommen kann, so wird doch mit einer Einsparung von 30—40% und mehr gerechnet bei jenen Bauten, bei denen in Zukunft der Eisenbetonskelettbau und die Spannbetonweise den Stahlskelettbau verdrängen. Selbstredend ist auch der Eisenbetonskelettbau noch ein großer Eisenverbraucher und bei der Anwendung von anderen Betonbauweisen und Massivmauerwerk wird noch mehr Eisen eingespart werden

Das Stiefkind beim Bau ist leicht der Anstrich von Außen- und Innenwänden. Hier wird vielfach an falscher Stelle gespart, denn der Anstrich muß nicht nur Farbe dem Putz bzw. Stein geben, sondern schützen und erhalten. Dieser Forderung werden Beeck'sche Mineralfarben (uralte Techniken, deutsche Rohstoffe), die zudem auch billig sind, voll und ganz gerecht. — Farbenkarten, Preise usw. kostenlos. — Beeck'sche Farbwerke, Krefeld.

können. Für den Wohnungsbau, der zwar nur 6% des Eisenverbrauchs verschlingt, ist gleichfalls eine Eisensparanordnung vorgesehen, die die Eisenmenge von bisher 5 kg je Kubikmeter umbauten Raum auf 1 kg je Kubikmeter umbauten Raum zu verringern sucht.

Gleichzeitig seien hier noch einige Hauptpunkte der neuen Richtlinien für alle Vierjahresplan-Bauvorhaben angeführt. Nach der endgültigen Festlegung der Standorte der einzelnen Bauvorhaben des Vierjahresplanes durch das Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe sind vom Bauherrn rechtzeitig an die Vertretungen des Baugewerbes des betreffenden Bezirkes genaue Bedarfsaufstellungen für die Anforderungen an nichtkontingentierten Baustoffen zu richten. Ferner haben die Bauherren ihren Bedarf an kontingentierten Baustoffen wie Stahl und Metall nach vorgeschriebenem Muster beim Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe anzumelden, außerdem ist noch eine Anmeldung beim zuständigen Arbeitsamt spätestens vier Wochen vor Baubeginn notwendig. Bei Ausschreibungen und Vergebungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen ohne Einschränkung gültig; die Fristen für die Bearbeitung der Angebote sollen nicht zu kurz sein; die Aufforderung einer zu großen Zahl von Unternehmern ist zu vermeiden; die eingereichten Abrechnungen sollen umgehend geprüft und die Gegenwerte rechtzeitig überwiesen werden.

Architekten-Gebührenordnung geändert

Sonderregelung für Siedlungsbauten

Anordnung über die Gebührenordnung der Architekten.

Auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Architekten in der Fassung meiner 7. Anordnung betreffend den Schutz des Berufes und der Berufsausübung der Architekten vom 15. 7. 35 wird wie folgt geändert:

a) § 4: Die Bauklasse VII „Kleinwohnungs- und Typenbau" wird gestrichen.

b) § 4: In Bauklasse II werden die Gebührensätze für Herstellungssummen von RM. 100 000.— an wie folgt festgesetzt:

RM. 100 000.—	4,2 v. H.
200 000.—	4,0 v. H.
300 000.—	3,7 v. H.
400 000.—	3,4 v. H.
500 000.—	3,2 v. H.
600 000.—	2,9 v. H.
800 000.—	2,5 v. H.
1 000 000.—	2,3 v. H.
5 000 000.—	2,0 v. H.

c) § 5: Hinter den Worten „zu Bauklasse I" wird eingefügt: „Ländliche Siedlungen und Arbeiterwohnstätten (im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) und der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 437)".

d) § 5: Hinter den Worten: „zu Bauklasse II" wird eingefügt: „Eigenheime mit einer Herstellungssumme bis zu 10 000 RM. je Haus, sonstige Wohnungsbauten mit Zuschüssen oder Bürgschaften öffentlicher Stellen, sofern sie nicht zur Bauklasse I gehören."

e) § 7: Überschrift: Mehrere Werke. Absatz 1 bleibt. Absatz 2 „Bei Wohnungs- und Typenbauten der Bauklasse II und folgende, die nach gleichen oder nur unwesentlich verschiedenen Wohnungsanforderungen auf dem gleichen oder auf benachbartem Gelände gleichzeitig zur Ausführung kommen, ist die Gebühr von der Gesamtherstellungssumme zu berechnen."

Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

f) Als § 7a wird neu eingefügt: „Sonderregelung für Kleinwohnungs- und Siedlungsbauten.

(1) Für Wohnungs- und Siedlungsbauten der Bauklasse I, die nach gleichen oder nur unwesentlich verschiedenen Wohnungsanforderungen errichtet werden, wird die Gebühr von der Gesamtherstellungssumme berechnet. Die Gebühr ist von jedem ersten Werk voll, von allen Wiederholungen jedoch nur mit $^4/_{10}$ der vollen Gebühr in Ansatz zu bringen.

(2) Werden Wiederholungen der Werke zeitlich oder örtlich getrennt durchgeführt, so erhöht sich die in Abs. 1 vorgesehene Gebühr nach Maßgabe einer zu treffenden Vereinbarung.

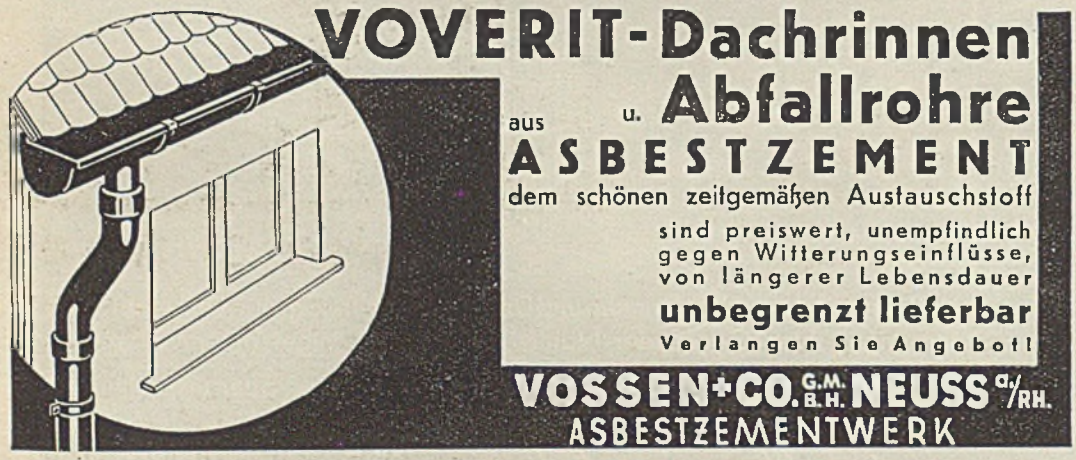

(3) Wird bei weniger als 25 Einheiten eine Abweichung nach unten von den Sätzen des Abs. 1 vereinbart, so ist Meldung gemäß dem § 1 Abs. 4 zu erstatten.

(4) Nicht gesondert berechnet werden

a) einfache städtebauliche Lösungen, die Flächen von nicht mehr als 3 ha betreffen,

b) statische Berechnungen und die zu leistende Bearbeitung der Versorgungsanlagen.

(5) Zur Oberleitung (§ 15, 1 f) gehört auch die Ausarbeitung eines Zeitplanes.

(6) Die Bauführung (§ 16) wird mit $^1/_4$ der Gesamtgebühr vergütet. Wenn die Bauführung ohne weitere Teilleistungen als Sonderleistung übernommen wird, so wird auf die Gebühr für die Bauführung ein Zuschlag von $^1/_5$ der Gesamtgebühr berechnet.

(7) Die Erstattung der Auslagen kann „pauschal, abweichend von § 31 vereinbart werden".

g) Als § 7b wird neu eingefügt: „Sonderregelung für bäuerliche Siedlungsbauten.

Bei bäuerlichen Siedlungsbauten sind die Hundertstelsätze der Bauklasse I zu berechnen. Übernimmt der Architekt die Bearbeitung einer bäuerlichen Siedlung, so wird die Gebühr für die Bearbeitung des Teilbebauungs- und Teilerschließungsplanes (23, Abs. 4) nicht berechnet.

§ 2. Inkrafttreten

„Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1937 in Kraft."

Berlin, den 7. Mai 1937.

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste. Ziegler

Gebührenordnung der Architekten, neueste Fassung, Bauwelt-Wortlautsammlung, Heft 4. Preis 0.40 RM. *G.*

Architekten beruflich und außerberuflich

Eine maßgebliche Auslegung

Ein Rundschreiben des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste an die Landesleiter nimmt wie folgt Stellung zu dem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Architekten:

§ 5 Abs. 2 der Ersten Anordnung über den Beruf der Architekten vom 28. Juli 1936[1]) verpflichtet den Architekten, sich in seinem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welches der Beruf erfordert. Verschiedene Anfragen geben mir Veranlassung, in authentischer Auslegung dieser Bestimmung der Architektenanordnung folgendes festzustellen:

1. Ein Verstoß gegen die genannte Bestimmung liegt vor, wenn ein Architekt, obwohl ihm bekannt ist, daß ein Auftraggeber einem anderen Architekten einen Auftrag erteilt hat, sich an den Auftraggeber wendet und versucht, seinen Berufskameraden aus dem Vertrage herauszudrängen, um sich hineinzusetzen. Wird ein Architekt von einem Auftraggeber zu einer Leistung herangezogen und ist ihm bekannt, daß ein anderer Architekt bereits mit der gleichen Leistung beauftragt wurde, so ist der letztbeauftragte Architekt verpflichtet, sich vor Annahme der Arbeit mit seinem Berufskameraden in Verbindung zu setzen.

2. Ein Verstoß gegen die obengenannte Anordnung liegt weiterhin vor, wenn ein Architekt die Bearbeitung eines Bauwerkes übernimmt, das von einem anderen Architekten errichtet wurde. Unbeschadet der Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes ist der Architekt in jedem Falle verpflichtet, sich, wenn er den

[1]) Wortlaut der Ersten Anordnung in Heft 2 der Bauwelt-Wortlautsammlung. Preis 1 Mark.

immer richtig für Eigenheime und Mietwohnungen, für Läden und Geschäftsräume, weil preiswert in der Anschaffung und sparsam im Betriebe. Einbau auch in Altwohnungen seit 15 Jahren hervorragend bewährt.

Druckschriften-Sammelmappe kostenfrei

NATIONALE RADIATOR GESELLSCHAFT m.b.H.

Berlin SW 68

Ausstellungsräume: Zimmerstraße 14—15

Montaninflüat preisgekrönt 100%ig gegen jede Feuchtigkeit für Innen und Außen
Herstellerin: Chemische Fabrik Montana K.G., Strehla/Elbe

Auftrag erhält, Anbauten oder wesentliche Veränderungen an einem bestehenden baukünstlerisch wertvollen Werk vorzunehmen, mit dem Urheber dieses Werkes in Verbindung zu setzen." *G.*

Architekturlehrlinge nicht erwünscht

(Keine Muster-Lehrlingsverträge für Architekten)

Zu der Frage über die Zweckmäßigkeit einer sogenannten Architekturlehre ist von der Reichskammer der bildenden Künste in einem Bescheid an die Landesleiter grundsätzlich ablehnend Stellung genommen worden mit dem Hinweis auf die unbedingte Notwendigkeit des Besuches von Fachschulen zur Erlangung der notwendigen technischen und sonstigen Kenntnisse für die jungen Menschen, die sich der Baukunst und der Bautechnik zuwenden wollen. In Ausnahmefällen, in denen bereits Lehrlinge angenommen wurden oder noch angenommen werden, ist zweckmäßig das Vertragsmuster der Industrie- und Handelskammer für gewerbliche Lehrlinge als maßgebend anzusehen, auch bezüglich der Tarife. *G.*

Nachwuchsausbildung im Baugewerbe und im Eisen- und Metallgewerbe

Über das Verfahren zur Feststellung der auf die einzelnen Bau-, Eisen- und Metallbetriebe entfallenden Lehrlingspflichtstellen sind am 15. April 1937 zwei Anordnungen ergangen, welche im Reichsarbeitsblatt I S. 100 bzw. 102 abgedruckt sind. *T.*

Einheitliches Reichsrecht für die ländliche Flurbereinigung

Die am 26. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) erlassene Umlegungsordnung schafft wirksame Rechtsgrundlagen zur restlosen Beseitigung des in vielen deutschen Gegenden, insbesondere im Westen, noch sehr verbreiteten bäuerlichen Splitterbesitzes. In der Hauptsache sollen damit die eigensten Belange der Landwirtschaft gefördert werden, daneben kann dieses Umlegungsverfahren aber auch eine wichtige Hilfestellung leisten bei der Vorbereitung enteignungsberechtigter Unternehmungen mit größerem Landbedarf. Eine Anwendung zugunsten der Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht und der Kleinsiedlung ist allerdings ausdrücklich ausgeschlossen. *T.*

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt noch

Dies hat das preußische Verwaltungsgericht im Gegensatz zu den sächsischen und thüringischen Verwaltungsgerichten in seiner Entscheidung vom 8. 10. 1936 ausgesprochen und hieraus den Schluß gezogen, daß die Polizei einer dahingehenden speziellen Rechtsgrundlage bedarf, wenn sie die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebes schlechthin untersagen oder entziehen will. *T.*

Zur steuerbegünstigten Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Nach einer Verordnung vom 24. 6. 1937 sollen auch diejenigen Kapitalgesellschaften, welche die Umwandlung in eine Einzelfirma oder Personalgesellschaft noch bis zum 1. 1. 1938 beschließen, die steuerlichen Vergünstigungen des Umwandlungsgesetzes genießen. Diese werden ferner auf die Kapitalgesellschaften ausgedehnt, welche in der Zeit vom 1. 1. 1934 bis 1. 1. 1937 neu entstanden sind. *T.*

WEISSE UND FARBIGE
KLINKER
Verblendsteine u. Wandplatten in verschiedenen Farben und Glasuren für
keramische Fassaden
und für Innenbau
Hartbrandklinker, Kamin-, Brunnen-, Badezellensteine, Baukeramik, Plättchen glasiert und unglasiert, Hourdis, Dachfalzziegel, Trottoir-Klinker, feuer- u. säurebeständ. Produkte, Ton u. Sand
Wilhelm Gail'sche Tonwerke A.-G.
Gießen

Die Kosten für die Beschaffung der Reichsbürgschaft

Die Deutsche Bau- und Bodenbank als Verwalterin der Reichsbürgschaften für die zweiten sogenannten Ib-Hypotheken berechnet folgende Gebühren: Als *einmalige* Gebühr 1% für die Bearbeitung und 1% als Ersatz der Urkundensteuer, beides gerechnet aus der Bürgschaftssumme, ferner bei Anerkennung als Arbeiterwohnstätte 2%, gerechnet aus den Gesamtherstellungskosten. Hiezu kommt noch als *laufende* Gebühr während der Dauer der Bürgschaft jährlich je 1% aus der Bürgschaftssumme. Irgendeine Ermäßigung für die Bearbeitung von größeren Bauvorhaben mit relativ hohen Beträgen ist bisher nicht vorgesehen, wäre aber im Interesse des Volkswohnungsbaues erwünscht. *T.*

Der Einheitswert bei Mietwohngrundstücken

Er darf nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 9. April 1937 (RStBl. 1937 S. 634) auch dann nicht gleich dem gemeinen Wert (= verkehrswertüblicher Veräußerungspreis) gesetzt werden, wenn der letztere Wert höher ist als der Satz, der sich aus der Anwendung des für die Steuerfestsetzung vorgesehenen Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt. *T.*

Sühne für unzulässige Baustoffsteigerung

Die Preisüberwachungsstelle Düsseldorf hat kürzlich über die sämtlichen Mitglieder einer Ziegelindustrievereinigung und deren Geschäftsführer eine Ordnungsstrafe von 25000 RM. wegen verbotener Preisabreden und Preissteigerung verhängt. Es wird auch noch die Stelle, welche den Auftrag zu diesen Preisen erteilt hat, zur Verantwortung gezogen werden. Gerade diese letztere Folge verdient Beachtung, denn sie zwingt insbesondere auch die mit Auftragsvergebungen betrauten öffentlichen Dienststellen zu eigenverantwortlicher Preisprüfung und Beachtung der bestehenden Preisvorschriften. *T.*

So perlt das Wasser
vom SICHOL-ANSTRICH ab,
ohne eine Spur zu hinterlassen

Spültische
mit Kühlraum
kostenlose Wasserkühlung
ges. gesch. „Eschima"

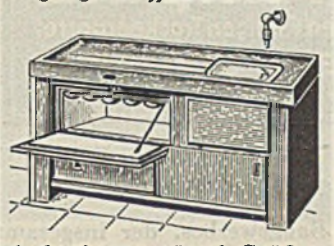

Anfertigung sämtl. Größen und Ausführungen
Verlangen Sie bitte Angebot vom alleinigen Hersteller
Ernst Schindele, Merklingen, Kr. Leonberg (Württemberg)
Spültischfabrikation

STERN-NAGEL
mit Kopf, rostfrei!

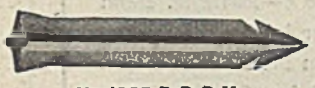

Nr. 1935 D.R.G.M.
ist jedem Drahtstift und jedem anderen Holzverbindungsmittel weit überlegen!
Für Wochenend- u. Blockhäuser, für Holzbauten und Außenverschalungen unentbehrlich!
Weissleder & Co, Eßlingen a. N.
gibt Aufklärung u. Muster kostenlos.

Wesentlich billiger als Kachelbelag sind Anstriche mit Hornsalin-Hartglasur und leisten doch meist dasselbe. Verlangen Sie Angebot von Frischauer & Comp. Lack- u. Firnisfabriken Asperg vor Stuttgart

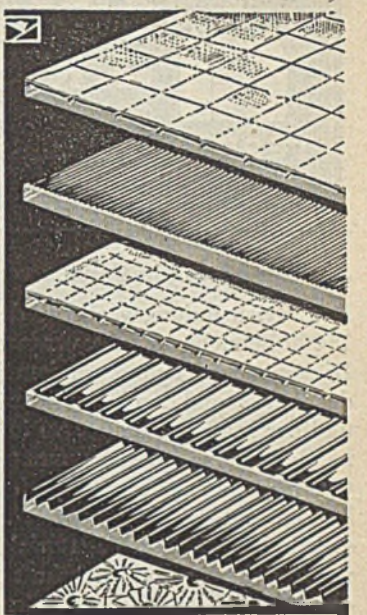

BAUE MIT GLAS

Ueber die Vorzüge, die Eigenschaften und die Verwendungsmöglichkeiten von Drahtglas weiß, mattiert oder farbig, von Rohglas glatt o. gerippt, farbig oder weiß, von Ornament- und Kathedralglas in zahlreichen Prägungen und Farben, von Lichtstreuerglas, Sonnenschutzglas, Prismenglas, Transreflexglas, Illuminialglas oder wärmeabsorbierendem Glas unterrichten wir Sie gern und unverbindlich. Verlangen Sie Prospekt und Proben.
Verkaufsstelle der Gussglasfabriken G. m. b. H., Köln/Rh. - Gereonshaus.
Verkauf nur durch den Glashandel.

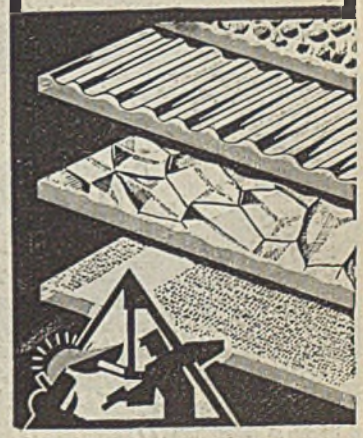

Terranova
u.K.-Steinputz
die weltbekannten farbigen Trockenmörtel
TERRANOVA-u. STEINPUTZWERKE
BERLIN, CHEMNITZ, ESSEN-KUPFERDREH, FRANKFURT/MAIN, NÜRNBERG

„Baugewerbetag in Bremen vom 23. bis 26. Juni 1937"

Der Reichsinnungsverband des Baugewerbes, der insgesamt 75000 Betriebe umfaßt, veranstaltete vom 23.-26. Juni 1937 in Bremen seine Tagung, an dem führende Männer aus den Reihen der Reichs und Landesministerien, der Partei, der Bauwirtschaft und der mit dem Bauwesen in Zusammenhang stehenden Verbände, Vereine und Kammern teilnahmen. Unter anderen sprach Oberregierungsbaurat Brätsch zu dem Thema „Vierjahresplanbauten und das Baugewerbe". Nach seinen Ausführungen bestehen bezüglich des Materialeinsatzes keine Schwierigkeiten, wenn sich die Bauwirtschaft von den modernen Bauweisen durch geeignete Änderung der Konstruktionen loslöst. Wenn auch für die industriellen Bauvorhaben eine Richtzahl für den Eisenbedarf je Kubikmeter umbauten Raumes nicht festgelegt werden kann, so haben einwandfreie Untersuchungen ergeben, daß bei eingeschossigen Wohnbauten als Einzel- oder Reihenhäuser nicht mehr als ½—1 kg, bei zwei- und mehrgeschossigen Bauten nicht mehr als 2 kg Eisen benötigt werden. Die Zahlen für den Holzbedarf sind 0,3 bzw. 0,6 cbm/cbm.

Zum Schluß gab der Redner einen Überblick über die bisherigen Leistungen auf dem Gebiet der Roh- und Werkstoffe. Die hervorragenden Eigenschaften der neuen deutschen Werkstoffe werden diesen im In- und Ausland große Absatzgebiete erschließen und damit das deutsche Angebot in aller Welt erweitern. Besonders die Bauwirtschaft ist dazu berufen, unsere zur Zeit knappe Decke an Eisen und Nichtedelmetallen strecken zu helfen, damit diese Materialien dort eingesetzt werden können, wo Austauschstoffe nicht möglich sind. *G.*

Ausstellung „Schaffendes Volk" und baulicher Luftschutz

In der gewaltigen Leistungsschau des deutschen Volkes in Düsseldorf wird auch gezeigt, welchen Stand die deutsche Luftschutztechnik einnimmt. An drei Musterschutzraumanlagen wird die Planung, der Ausbau und die Ausstattung der Schutzräume aufgezeigt.

In der Halle „Stahl und Eisen" bringt die deutsche Stahlindustrie eine betriebsfertige Schutzraumanlage, bestehend aus 8 Räumen eines Industriewerkes zur Schau. Künstliche Belüftung ist dabei vorgesehen.

Die zweckmäßige Verwendung der Stahllamellen-, Spundbohlen- und Wellblechbauweise wird in drei Räumen gezeigt.

Besonders interessieren dürfte die Besucher der Schutzraum in der Mustersiedlung (Katalog Nr. 46). Hier wird die Notwendigkeit eines Schutzraumes in Siedlungshäusern vor Augen geführt.

Die in dem Grünstreifen zwischen den Hallen für Elektrotechnik und Bauwesen liegende Schutzraumanlage wurde von der „Wirtschaftsgruppe Bauindustrie" in Verbindung mit dem Deutschen Betonverband und dem Deutschen Zementverband unter technischer Beratung der Luz-Baugesellschaft m. b. H.

4000 Bosch-Hämmer
beschleunigen heute das Bohren, Meisseln und Graben, das Stocken, Stampfen und Rütteln um das 4—20fache. Denn der Bosch-Hammer ist für Eilarbeiten geschaffen. Machen Sie beim nächsten Bau eine Probe: Geben Sie Ihren Auftrag der Baufirma mit Bosch-Hammer!

Parkett in Buche und Eiche
liefert
Ilfelder Parkettfabrik / Ilfeld (Südharz)
Gegr. 1854

Bakelite-Kunstharz-Buchstaben
Riecke & Heinze · Dresden A 19

Schreiben Sie bitte Namen und Adresse immer recht deutlich!

Fordern Sie Gratismuster DRGM.

Spezial-Stahlnägel „Marke Baer"
zum Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelstein und in härteste Eichenbretter. Kein Fugensuchen, kein Einmauern von Klötzen u. Dübelsteinen.
Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.

Icosit
Öl- und harzfreier Chlorkautschukanstrich gegen Wasser, Säure, Laugen, Mineralöl, für Zementputz, Mauerwerk, Eisen.
Firma Paul Lechler Stuttgart

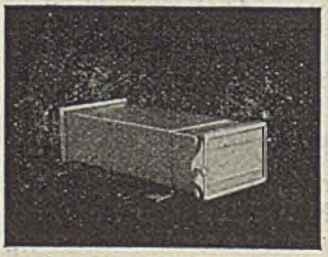
Speiseschrank- und Badezimmer-Entlüftungsschieber
mit auswechselbarem Fliegensieb und ineinanderschiebbarem Zinkblechgehäuse im Querschnitt eines normalformatigen Kopfsteines.
Glaubrecht & Sewerin
Gütersloh i. W.

Berlin ausgeführt. Dabei wird vor allem gezeigt, wie unter Verwendung von Stampf- und Eisenbeton sowie Ziegelmauerwerk eisenarme bzw. eisenfreie Schutzräume erstellt werden können. Die den Forderungen des zweiten Vierjahresplanes angepaßten *eisenlosen Schutzraumtüren* verdienen besondere Erwähnung. *Se.*

Anwendung von Leuchtfarben im Luftschutz

Eine interessante Abhandlung dieses für den baulichen Luftschutz wichtigen Ergänzungsstoffes finden wir in der Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz" Heft 6 vom Juni 1937, Seite 154 ff., von E. A. Fick, Berlin. *Se.*

Bauliche Gestaltung der Tankanlagen

Hierüber enthält ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 7. Mai 1937 genaue Anweisungen an die Baupolizeibehörden. Hiernach muß in der Regel der Reklamecharakter dieser Einrichtung zugunsten einer Anpassung in das Landschafts- oder Ortsbild insbesondere in der Nähe von Denkmälern, bemerkenswerten Naturgebilden und städtebaulich wertvollen Straßen und Plätzen stärker zurücktreten, als dies bisher vielfach der Fall war. Dagegen dürfen Anforderungen nach dieser Richtung auch weiterhin entsprechend gelockert werden in industriellen Gegenden oder großstädtischen Geschäftslagen. Typische Tanksäulen usw. sind im allgemeinen unverändert zugelassen, wobei allerdings grelle Farben auf die Tanksäulen, Tank- und Ölschränke zu beschränken sind. Scheinwerferbeleuchtung wird nur im beschränkten Umfang zugelassen, Blinklichter sind verboten. An diese Richtlinien sind *auch bestehende* Tankanlagen binnen einer angemessenen Frist anzupassen. *T.*

Älteste Spezialfabrik für Harmonika-Trennwände in Sperrholz, Filz und Kunstleder

Zum Kleben, Flicken, Basteln

Sie befestigen Zeichnungen auf dem Reißbrett, Pausen am Original und Schutzhüllen am Entwurf vorteilhaft mit Tesa-Klebefilm. Klebt von selbst, glasklar. - Vorrätig in Zeichenwaren-Geschäften.

Tesa-Klebefilm

mit beiderseitigem Bezug aus Sperrholz, Filz oder Kunstleder, für alle Arten von Räumlichkeiten. Spezialausführung mit schalldämpfenden Einlagen. 1000fach bewährt.
Harmonika-Schiebe Türen-Fabrik „Hercynia"
Otto Gereke/Quedlinburg

Spezial-Pasta für Steinholzböden
liefert GUSTAV LANGER
Spezialfabrik für Fußbodenpflege
Tel. 32527 Mainz-Mombach 2 Tel. 32527
Muster, evtl. Vorführung kostenlos!

Wir liefern Ihnen inversch. Konstruktion.: Doppelfenster, Schiebefenster, Terrassentüren usw.
Fritz Montag Söhne, Biberach/Riß-481

KRÖHNE
Tricosal Mörteldichtungsmittel
Tricosal SIII Schnell-Bindemittel für CEMENT
Fluate GRÜNAU Beton-Härter
Acosal Teerfreier Anstrich
Neocosal farbloser, wasserabweisender Anstrich
CHEMISCHE FABRIK GRÜNAU
LANDSHOFF & MEYER-A.G. / BERLIN-GRÜNAU /
Läger in Süddeutschland werden nachgewiesen!

FACHLICHER MEINUNGSAUSTAUSCH

Frage 70:
Mit welchem Satz sind Einheitsarchitektenverträge nunmehr nach dem Urkundensteuergesetz zu versteuern?

Antwort 70: Der Einheitsarchitektenvertrag ist als ausgesprochener Werkvertrag gestaltet und unterliegt daher nach § 15 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des UrkStG. vom 5.5.1936 (RGBl. I S. 407) einer Steuer in Höhe von 1 v.T., falls der Gegenstandswert 150 RM. übersteigt. Als Gegenstandswert ist hier die vereinbarte *Vergütung des Architekten* anzusehen.
Darüber hinaus enthält § 9 des Einheitsvertrages eine Bevollmächtigung des Architekten zur Wahrung der Rechte des Bauherrn gegenüber Behörden, Unternehmern und Dritten. Hiefür fällt zusätzlich nach § 27 Abs. 3 Ziff. 1 UrkStG. eine Steuer in Höhe von ½ v.T. des Gegenstandswertes, höchstens jedoch 500 RM. an. Gegenstandswert hiefür sind regelmäßig die *Baukosten des betreffenden Vorhabens.* Hieraus erhellt ohne weiteres, daß die Urkundensteuer aus der Vollmacht ein Vielfaches des Betrages ausmacht, den der Werkvertrag erfordert.
Eine Befreiung von der Urkundensteuer für den Werkvertrag und die Bevollmächtigung ist aber dann anzunehmen, wenn der Auftrag dem Architekten von einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer ähnlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten des Wohnungsbaues erteilt wird (s. § 4 Abs. 1 Ziff. 5 UrkStG. und § 36 Durchf.Best. hiezu vom 6.5.1936, RGBl. I S. 424). *Tr.*

Frage 71:
Wir haben zu Hause als Grenze zwischen dem Nachbarn und uns eine lebende Hecke, jetzt will der Nachbar eine 12 cm starke Ziegelmauer an Stelle dieser Hecke errichten. Da unser altbergisches Fachwerkhaus durch diese Umwandlung der Begrenzung erheblich in seiner architektonischen Wirkung beeinträchtigt wird und für unsere an dieser Seite befindlichen Kellerräume und das kleine Gärtchen lichtnehmend wirkt, bitte ich Sie, mir folgendes mitzuteilen:
1. Muß ich eine Einfriedigung dieser Art gestatten?
2. Wie hoch über oberkannte Terreng unseres Hofes darf die Mauer ausgeführt werden?
3. Wie sind die Baupolizeivorschriften in betreff dieser Art Einfriedigungen?

Antwort 71: Eine Grenzeinfriedung kann baupolizeilich wohl überhaupt nicht gefordert werden. Nach den z. B. für München geltenden Bestimmungen (ortspoliz.Vorschriften der Lokalbaukommission vom 17. 7. 1926) muß die Einfriedung von Vorgärten gegen den öffentlichen Verkehrsraum und gegen die Nachbaranwesen offen hergestellt sein.
Im vorliegenden Fall wäre nach den Bestimmungen der Münchener Bauordnung die Errichtung einer Grenzmauer wegen des Vorhandenseins enger Reihen überhaupt nicht zulässig. Damit erledigt sich auch die Frage, wie hoch diese Mauer ausgeführt werden darf. Außer der Abstandsregel gibt es baupolizeilich überhaupt keine Höhenfixierung.
Wenn eine solche Mauer erstellt wird, dann muß sie ordnungsgemäß erstellt werden. Wenn Einigung der Nachbarn vorliegt, kann eine widerrufliche baupolizeiliche Genehmigung ausgesprochen werden. Es empfiehlt sich Rückfrage bei dortiger Baupolizei. Im übrigen wird auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen des BGB. bzw. des AG. zum BGB. verwiesen. *Gr.*

Bei irgendwelchem Bedarf bitten wir Sie, an die inserierenden Firmen zu denken und sich auf unseren „Baumeister" zu beziehen

OFFENE PREISAUSSCHREIBEN

Hohenleuben. Ein Wettbewerb für den Bau eines *Kreismuseums* des Landkreises Greiz wird unter allen Architekten Deutschlands ausgeschrieben. Preise: 1500, 1000, 500 RM. Unterlagen sind gegen 2 RM. durch den Landrat des Landkreises Greiz zu beziehen.

Vaihingen. Die Stadt erläßt einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für *Gemeinschaftsanlagen für Jugenderziehung:* ein Schulhaus, Turnhalle, Festhalle und ein HJ.-Heim. Teilnahmeberechtigt sind die in Württemberg zur Zeit des Ausschreibens ansässigen Architekten, die Mitglieder der Reichskammer sind. Preise: 3000, 2500, 2000 RM. Vier Ankäufe zu je 700 RM. Ablieferungstermin ist der 15. September d. J. Die Wettbewerbsunterlagen sind gegen 15 RM. durch das Hochbauamt Vaihingen a. Filder (Rathaus) zu beziehen.

Waiblingen. Die Einlieferungsfrist betreffend *Kreissparkasse* ist nochmals, und zwar bis zum 15. Oktober d. J. verlängert worden.

Zürich. Das Hochbauamt schreibt einen Wettbewerb aus zwecks Erlangung von Entwürfen für ein *Schulhaus*, eine *Turnhalle mit Turnplatz, Spielwiese und Schulgarten.* Teilnahmeberechtigt sind in Zürich verbürgerte oder seit mindestens 1. Januar 1935 niedergelassene Architekten. Für Preise stehen 10000 Fr., für Ankäufe 1500 Fr. zur Verfügung. Einreichungstermin ist der 26. Oktober d. J. Die Unterlagen sind gegen 15 Fr. Hinterlage von der Kanzlei des Städtischen Hochbauamtes, Amtshaus IV, 3. Stock, zu beziehen.

ENTSCHIEDENE PREISAUSSCHREIBEN

Aachen. Im Wettbewerb um einen *Elisenbrunnen* erhielten den 1. Preis Arch. L. Krieger-Düren, Mitarbeiter Reg.-Baurat Schuhmacher-Düren, den 2. Preis Arch. F. Schulte und Walter Hollatz-Aachen, den 3. Preis Dr.-Ing. F. Heyn-Aachen. Zum Ankauf vorgeschlagen wurden die Arbeiten von Arch. Dipl.-Ing. K. Schlüter-Aachen sowie der Architekten Bachmann und Lürken-Aachen.

Arnsberg. Im Wettbewerb um Entwürfe für eine *Versammlungs- und Schützenhalle* erhielt den 1. Preis Reg.-Bauassessor Karl Oestreich-Braunsberg, der 2. und 3. Preis wurde zusammengezogen und als zwei 3. Preise verteilt. Diese erhielten Arch. H. Maßmann-Neheim und Reg.-Bmstr. a. D. Schlipf-Soest. Zum Ankauf empfohlen wurde der Entwurf von Arch. Ludwig Bracht-Freienohl.

Bergedorf. In einem Preisausschreiben der Stadtverwaltung um ein *Jugendheim* erhielt den 1. Preis Arch. R. Reusse, den 2. Preis Arch. W. Eckermann.

Berlin. Im ersten Teil des Reichswettbewerbes für *Arbeiterwohnstätten* erhielten den 1. Preis Heichele u. Stangl-München, den 2. Preis Arch. A. Maul-Leipzig, den 3. Preis Leo Lottermoser-Berlin, den 4. Preis Dipl.-Ing. E. Holstein-Stuttgart und Dipl.-Ing. E. Rohrberg-Stuttgart, den 5. Preis F. Kalkner-Weißenburg i. B., den 6. Preis G. Lüdecke-Erfurt. Angekauft wurden die Entwürfe von G. Kutzleb-Bremen, Dipl.-Ing. H. Steeneck-Osterholz, Dipl.-Ing. Kallmayer-Kaiserslautern, B. Wienecke-Oer-Erkenschwick, Toni Boeren-Köln, L. G. Beer und K. Ludwig-Wiesbaden, Dipl.-Ing. Wragge-Detmold, F. J. Intorp-Essen, A. Tachill-Hamburg, Alfred Weber-Trier, Gerhard Zilling-Stralsund.

Berlin. Im Wettbewerb um *Sportfischerheime* und *Unterkunftshütten* erhielten den 1. Preis August Fehling-Winsen a. L., den 2. Preis Arch. Wüstehöff-Aschersleben und Fr. Sepp Achammer-Güsten, den 3. Preis Dipl.-Ing. Hans J. Bendinger-Halberstadt, den 4. Preis Arch. Rebhahn und Ilg-Hannover. Angekauft wurden die Arbeiten von H. Hörisch-Berlin, Otto Eggert-Magdeburg, W. Wüstehoff mit F. S. Achammer-Güsten.

Für wasserdichten Verputz
nur BIBER
Sparsamster Mörtelzusatz!
Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln

Das ist die Marke
für echte
Gebrüder Thonet A.G.
Frankenberg-Eder (Hessen)
THONET
STAHLROHRMÖBEL

Ein Staat verjüngt sich ewig in seiner Jugend, deshalb muß die Sorge um die Gesunderhaltung der Jugend unsere vornehmste Aufgabe sein.
V. 4

GAS UND WASSER FAGAWA
GODESIA-WERK G. m. b. H.
Bad Godesberg am Rhein 90

Elbing. Im Wettbewerb um ein *Ehrenmal* erhielten den 1. Preis Arch. S. Lüchauer-Elbing, den 2. Preis Arch. H. Hopp und Georg Lucas-Königsberg, mit Prof. H. Brachert-Georgswalde, den 3. Preis Reg.-Bmstr. Erich Petzold-Königsberg. Angekauft wurden die Entwürfe von Arch. K. Marohn-Stuttgart, von Prof. Dr. Witt mit Dipl.-Ing. Wiebe-Danzig und von M. Nötzel-Königsberg.

Hamburg. In dem von der Hamburger Gaswerke G.m.b.H. ausgeschriebenen Wettbewerb um ein *Verwaltungs-, Kameradschafts- und Wohngebäude* der Hamburger Gaswerke erhielten den 1. Preis Arch. H. Bomhoff und H. Schöne, Mitarbeiter H. Wordel, je einen 2. Preis Arch. F. Höger und Dipl.-Ing. E. Werner. Den 3. Preis erhielten die Architekten Dipl.-Ing. Dyrssen und Peter Averhoff.

Hannover. Im Ideenwettbewerb „*Arbeiterwohnstätten*" in Niedersachsen erhielten den 1. Preis Doerfel u. Richter-Berlin, Gebiet Hannover, den 2. Preis Doerfel u. Richter, Gebiet Osnabrück, den 3. Preis Doerfel u. Richter, Gebiet Bremen, den 2. Preis E. Gildemeister-Bremen, Gebiet Bremen, einen 3. Preis E. Gildemeister-Bremen, Gebiet Ostfriesland, ferner einen 3. Preis Fr. Hartmann-Swinemünde, Gebiet Emsland, einen 3. Preis Intorp u. Günther-Essen, Gebiet Osnabrück, einen 3. Preis R. Jacobs-Bremen, Gebiet Bremen und Gebiet Ostfriesland, einen 2. und 3. Preis O. Koch-Altona, Gebiet Lüneburg, einen 1. Preis Kreitz u. Fischer-Hamburg, Gebiet Osnabrück, einen 2. Preis Latta u. Janssen-Emden, Gebiet Osnabrück, einen 1. Preis G. Lüdecke-Erfurt, Gebiet Göttingen, und einen 2. Preis G. Lüdecke-Erfurt, Gebiet Harz, einen 3. Preis W. Mastmsyer-Hannover, Gebiet Harz, einen 3. Preis A. Schöning-Kassel, Gebiet Hannover, einen 1. Preis Siedenburg-Oldenburg, Gebiet Ostfriesland, einen 1. Preis W. Sommer-Bremen, Gebiet Bremen und Gebiet Harz, einen 3. Preis Fr. Unnewehr-Osnabrück, Gebiet Osnabrück, einen 1. Preis E. Wienken-Stuttgart, Gebiet Emsland, sowie einen 2. Preis Gebiet Hannover. Zum Ankauf empfohlen wurden die Arbeiten von van der Berg-Bardowieck, E. Busselberg-Gelsenkirchen, H. Däke-Oldenburg, Dietz u. Frentrup-Osnabrück, Doerfel u. Richter-Berlin, Fr. Hartmann-Swinemünde und Harz, Br. Hoffmann-Oldenburg, Fr. Husmann-Oldenburg und Ostfriesland, Kreitz u. Fischer-Hamburg, W. Lehmann u. Co.-Dalchau, 2 Ankäufe, H. Logemann-Bremen, Lögters. Gildehaus, G. Lüdecke-Erfurt und Göttingen, Meyer u. Erf-Onabrück, Fr. Neukam-Hannover, Fr. Rambow-Braunschweig, 2 Ankäufe, E. Simon-Reinbek, Th. Sohm-Bochum, E. Wienken-Stuttgart und R. Zange-Berlin.

Königsberg. Im Wettbewerb um eine *Schule* der Siedlung Speichersdorf erhielten den 1. Preis Arch. Trion-Elbing, den 2. Preis G. Görres-Königsberg, den 3. Preis W. Dietz-Königsberg, je einen 4. Preis Prof. Witt-Danzig, H. Bahr-Königsberg, G. Buchse-Elbing. Angekauft wurden die Arbeiten von Höpken, Jeß und Brandau-Insterburg und W. Zelinsky-Heilsberg.

Landau (Pfalz). Im Wettbewerb um ein *Krankenhaus* erhielt den 1. Preis Arch. Dipl.-Ing. W. Ecker-Landau.

Planegg bei München. Im Wettbewerb um ein *Sparkassengebäude*, der unter den Architekten im Bezirk München-Land ausgeschrieben war, erhielten den 1. Preis Arch. Lämmle und Rettich, den 2. und 3. Preis Lorenz Mesch. Angekauft wurde die Arbeit von G. Krinninger.

Saarlautern. Im Wettbewerb um ein *Ehrenmal* erhielten den 1. Preis Dipl.-Arch. Pius Pahl-Saarbrücken, den 2. Preis Arch. F. Kindler-Landau, den 3. Preis Arch. W. Hemmer-Kaiserslautern. Angekauft wurden die Entwürfe von Arch. K. Mittel und A. Peter-Landau, Reg.-Bmstr. a. D. H. B. Bauer-Saarbrücken und Bildhauer A. Bernd-Kaiserslautern.

Saarlautern. Im Wettbewerb um einen *Saalbau* wurden an Stelle des ersten und zweiten Preises zwei gleich hohe zweite Preise verteilt. Den einen erhielten die Architekten Dipl.-Ing. F. Ahammer und Waldemar Wößner-Saarbrücken, den anderen die Architekten J. Reinhardt-Niederkirchen-Deidesheim und Th. Fischer-Ludwigshafen. Mit einem 3. Preis wurden die Architekten P. Pahl und Dipl.-Ing. W. Schlegendahl-Saarbrücken ausgezeichnet. Angekauft wurden die Arbeiten von Reg.-Bmstr. a. D. Günther Simony-Siegen, von Arch. E. Karwarth-Dillingen sowie der Architekten Reg.-Bmstr. Georg Ziegler und Dipl.-Ing. H. Tinti-Kaiserslautern.

Stuttgart. Im Wettbewerb um Entwürfe für die *Mustersiedlung* auf dem Palmschen Gelände erhielten den 1. Preis stud. arch. Imanuel und Alb. Stenzel, den 2. Preis Arch. Baier und Hammer-Stuttgart, dritte Preise: Dipl.-Ing. O. Köbele und Ad. Raichle-Stuttgart mit cand. arch. Hermann Spieth, Dipl.-Ing. Adolf Haug und Bauassessor R. Borst, Dipl.-Ing. A. Erlinger. Angekauft wurden die Arbeiten von cand. arch. Sepp Keller, Arch. E. Kiemle und P. Weber, Mitarbeiter Dipl.-Ing. A. Aldinger, P. Hausser, H. Reimsers, H. Schroth, Dipl.-Ing. Emil Schüßler, Arch. W. Eisele mit R. Möbus, Dipl.-Ing. F. Vocke, Mitarbeiter cand. arch. R. Meyer-Küster und cand. arch. W. Bingel, sowie Dipl.-Ing. W. Gabriel.

Zürich. Im Wettbewerb um einen Neubau des *Wirtschaftsgebäudes* auf der Waid entschied das Preisgericht wie folgt: 1. Rang: Arch. E. Schwarzenbach und Ernst Schär, 2. Rang: Arch. Alb. Hch. Steiner und E. Volmar, 3. Rang: stud. arch. P. W. Tittel, 4. Rang: Arch. K. Zink und Joh. Hochuli, 5. Rang: Arch. E. Schindler i. Fa. Frey u. Schindler. Zum Ankauf empfohlen wurden die Arbeiten von Karl Egender, Wilh. Müller, Karl Müller, Ernst Fischer, von Zürich in Hochdorf, Armin Hartung.

NACHTRAG

In Heft 5 dieses Jahrgangs wurde auf Seite 150 ein geschmiedetes Tor veröffentlicht. Dies ist, wie uns nachträglich mitgeteilt wird, von *Heinrich Cornelius*, Kunstschmied in Kassel, entworfen und ausgeführt worden. *Die Schriftleitung*

In Ergänzung zu unserer Veröffentlichung über moderne deutsche Tafelgeschirre (Heft 6) wird uns mitgeteilt, daß das Modell der Porzellanfabrik Friedrich Kästner einem Service zugehört, das in Weiß RM. 86.— (77teilig) kostet. Mit diesen Preisen wäre der unsererseits in der genannten Veröffentlichung gemachten Anregung nahezu entsprochen.

Der Aufsatz „Heldenmale um Deutschland" auf Seite 201, Heft 6 dieses Jahrganges wurde von Herrn Dr. Hallbaum, Berlin, verfaßt. Der auf Seite 203 abgebildete Adler gehört nicht zum Ehrenmal Bitolji, sondern steht im Weiheraum der deutschen Kriegsgräberstätte Liny-devant-Dun. *Die Schriftl.*

BEILAGENHINWEIS

Die heutige Ausgabe des „Baumeisters" enthält wieder eine Beilage mit vielen Abbildungen von der Firma *Walter Busch Sohn, Solingen*, über ihr Busch-Sohn Rasiergerät. Wir empfehlen diese Beilage der besonderen Aufmerksamkeit unserer Leser.

Paratect-Kalt-Isolieranstriche
zur Isolierung von Grundmauern, Fundamenten usw.
Paratect-Mörtelzusatz
zum Wasserdichtmachen von Mörtel u. Beton gleich beim Anmachen
Paratect-Schnelldichter
zum sofort. Abdichten v. Wassereinbrüchen in Kellern, Tunnels usw. u. z. Herstellung v. schnellabbindendem Putz. Außerdem f. Terrassen-Isolierungen Bitumen-Jutegewebeplatten u. Pappen in all. Stärken.
Paratect Chemische Gesellschaft m. b. H., Werk Borsdorf bei Leipzig

Der Fachmann stellt immer wieder fest, daß Rhenus-Türen in jeden Bau gehören, denn:
Rhenus-Sperrholztüren besitzen alle Vorteile haben keine Nachteile
Rheinische Sperrholz- und Türen-Fabrik A.-G.
Andernach/Rhein (2) · Postfach 74

Wollen Sie sich bitte bei jeder sich bietenden Gelegenheit (Kauf, Verkauf oder Sonstigem) auf unseren „Baumeister" berufen!

Sigel's Granit-Glasur / weiß
Telefon 3603
unverwüstliche Lackemaille, säure-, laugen-, sodabeständig, daher hervorragend geeignet für Krankenhäuser, Badeanstalten, Laboratorien, Molkereien, Waschanstalten, Akkumulatoren- und Kühlräume
J. SIGEL & SOHN / Lack- und Farben-Fabrik / Heilbronn a. N.

STELLENMARKT ◆ BAUSCHULEN ◆ KLEINE ANZEIGEN

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichspressekammer weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß **Stellungsuchende** ihren Bewerbungen auf Kennwort-Anzeigen keine Originalzeugnisse oder Originalarbeiten beifügen sollen. Jede Briefanlage sollte mit der vollständigen Adresse versehen sein, damit alle Anlagen wieder zurückgesandt werden können. **Die ausschreibenden Geschäftsinhaber** werden gebeten, den Stellungsuchenden die Papiere nach erfolgter Wahl auf jeden Fall wieder zurückzusenden, unter Umständen ohne Angabe der eigenen Adresse (jedoch mit Kennziffer) oder durch unsere Vermittlung. **Allen Briefen,** die vom Verlag an die Aufgeber von Kennwortanzeigen weitergeleitet werden sollen, stets das nötige **Porto beifügen!** Nur dann wird Gewähr für Weiterleitung der Angebote übernommen. „DER BAUMEISTER"

Zum sofortigen oder späteren Antritt werden

gesucht:

Mehrere Hochbautechniker
mit abgeschlossener H.T.L.-Bildung, erfahren in Ausschreibung, Bauführung und Abrechnung;

einige gew. u. flotte Zeichner,

ein Elektrotechniker
mit abgeschlossener H.T.L.-Bildung, erfahren i. Ausbau v. elektr. Anlagen, Hochspannungsanlagen und Abrechnung, möglichst mit Kenntnissen im Maschinenbaufach.

Besoldung erfolgt nach R.A.T. bzw. den Neubaurichtlinien. Bestimmungsgemäße Zulagen können gezahlt werden.

Ausführliche Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Skizzen sind umgehend einzureichen an

Heeres-Neubauleitung
Strans a. Bober
über Bunzlau - Land

Für **Großbaustelle**
in der Nähe von Würzburg werden zum **sofortigen** Dienstantritt **gesucht:**

2 Architekten
für Entwurf und Detail, Unterkünfte u. technische Bauten

5-6 Hochbautechniker
für Ausschreibung, Baustelle und Abrechnung

2-3 Tiefbautechniker
für Straßenbau, Be- und Entwässerungsanlagen, Ausschreibung, Baustelle und Abrechnung

1 Ingenieur
zur Bearbeitung von sanitären Einrichtungen und Heizungsanlagen, Entwurf, Baustelle, Abrechnung

2 Elektrotechniker
für Stark- und Schwachstromanlagen, Ausschreibung, Baustelle und Abrechnung

Es wollen sich nur Herren melden, die den gestellten Anforderungen entsprechen und die an selbständiges Arbeiten gewöhnt sind. — Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeit und Lichtbild sind den Bewerbungen beizufügen.
Vergütung je nach Vorbildung, Leistung u. Vordienstzeiten nach Gruppe VII-IV d. vorl. Richtlinien (angelehnt an Gruppe VII-X des R.A.T.). Zureisekosten und Überstundenpauschale nach den einschlägigen Bestimmungen.
Es kommen nur Reichsdeutsche arisch. Abstammung in Betracht.

Unterlagen erbeten an

Baumeister **HORST MÜLLER**
Giebelstadt über Würzburg

Baumeister,

31 Jahre alt (Oesterr. arisch. Abstamm.), **sucht Stelle** mit größerem Betätigungsfeld. Gute Erfolge als Bauführer im Hoch-, Tief- u. Eisenbetonbau bei Großfirmen auch im Ausland. Einwandfrei im Entwurf und Statik im Hochbau, sicher in der Abrechnung und im Voranschlagen, rationale Organisation und gute Umgangsformen. Angebote unter „Verwendungsart" **Bm. 552** an die Anz.-Abt. ds. Blattes.

Architekt

25 Jahre alt, (Abs. einer Höh. Tech. Staatslehranstalt), im 4. Jahre selbständig, Mitgl. der Reichsk. der bildenden Künste, schon große Arbeiten durchgeführt, **sucht Stelle** in einem größeren Architektenbüro oder Behörde, evtl. auch Arbeitsgemeinschaft; eigener Wagen sowie 5000—10000 RM. Einlagen vorhanden. Angebote unter **Bm. 553** an die Anzeigen-Abteilung dieses Blattes.

Verlag: Georg D.W. Callwey - München, Finkenstr. 2 (Postsch.-Ko. München 3531 / Verantwortlich: Reg.-Baumeister Guido Harbers - München; für den Anzeigenteil: Georg Kramolowsky - München / Verantwortlich f. Schriftleitung u. Herausgabe in Oesterreich: Dr. Franz Hain, Wien I, Wallnerstr. 4 (Postspark.-Ko. Wien 16 795, Prag 77 869) / D.A. II.Vj. 37: 9050, Pl. 5 / Druck von Kastner & Callwey - München / Printed in Germany